

Abschnitt C. Sonstige internationale Rechtsakte

1) Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. 10. 1956, BGBl 61 II 1012, nebst ErgänzgsG v 2. 6. 1972, BGBl II 589 (Art 1 a).

Stand: 70. Auflage 2011

a) Vorbemerkung. S die Kommentierg im Buch zu Art 18 HUntProt unter Rn 54. Das Übk ist für Deutschland am 1. I. 62 in Kraft getreten, Bek v 27. 12. 61, BGBl 62 II 16; es gilt wegen des Vorrangs des HUntProt nur noch im Verh zu China (Sonderverwaltungsregion Macau) u Liechtenstein. Das Übk steht in seinem auf UnterhAnspr von Kindern beschränkten Anwendungsbereich inhaltl mit **EG 18 aF** im Einklang; mit der Anwendg von EG 18 aF wird also zugl den Bestimmgen des Übk entsprochen, ohne dass dessen Vorrang, Art 3 Nr 2 EG, dadrch verletzt wird. Auf eine gesond Kommentierg wird desh verzichtet. Zur Kommentierung des dch das G v 23. 5. 11 (BGBl I 898) aufgehobenen EG 18 aF vgl Teil III des Archivs.

b) Wortlaut des Abkommens (in der amtl dtschen Übersetzg des französ Originaltextes) ohne Art 7–10 3 u 12.

Art. 1. (1) *Ob, in welchem Ausmaß und von wem ein Kind Unterhalt verlangen kann, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

(2) *Wechselt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so wird vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates angewendet, in dem das Kind seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

(3) *Das in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Recht gilt auch für die Frage, wer die Unterhaltsklage erheben kann und welche Fristen für die Klageerhebung gelten.*

(4) *„Kind“ im Sinne dieses Übereinkommens ist jedes eheliche, uneheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*

Art. 2. *Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1 kann jeder Vertragsstaat sein eigenes Recht für anwendbar erklären,*

a) *wenn der Unterhaltsanspruch vor einer Behörde dieses Staates erhoben wird,*

b) *wenn die Person, gegen die der Anspruch erhoben wird, und das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und*

c) *wenn die Person, gegen die der Anspruch erhoben wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staate hat.*

Art. 3. *Versagt das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ihm jeden Anspruch auf Unterhalt, so findet entgegen den vorstehenden Bestimmungen das Recht Anwendung, das nach den innerstaatlichen Kollisionsnormen der angerufenen Behörde maßgebend ist.*

Art. 4. *Von der Anwendung des in diesem Übereinkommen für anwendbar erklärten Rechts kann nur abgesehen werden, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, dem die angerufene Behörde angehört, offensichtlich unvereinbar ist.*

Art. 5. (1) *Dieses Übereinkommen findet auf die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen Verwandten in der Seitenlinie keine Anwendung.*

(2) *Das Übereinkommen regelt das Kollisionsrecht nur auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht. Der Frage der sonstigen familienrechtlichen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger und der Frage der Abstammung kann durch Entscheidungen, die auf Grund dieses Übereinkommens ergehen, nicht vorgegriffen werden.*

Art. 6. *Dieses Übereinkommen findet nur auf die Fälle Anwendung, in denen das in Artikel 1 bezeichnete Recht das Recht eines Vertragsstaates ist.*

Art. 7–10. (nicht abgedruckt)

Art. 11. *Jeder Vertragsstaat kann sich bei Unterzeichnung oder Ratifizierung dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt vorbehalten, es nicht auf die an Kindes Statt angenommenen Kinder anzuwenden.*

c) Deutsches Zustimmungsgesetz v 24. 10. 1956 idF des ErgänzgsG v 2. 6. 1972, BGBl II 589.

Art. 1 a. *Auf Unterhaltsansprüche deutscher Kinder findet deutsches Recht Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Artikel 2 des Übereinkommens vorliegen.*

2) Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. 10. 1961, BGBl 71 II 217 (MSA).

Stand der Erläuterungen: 69. Auflage 2010

1 a) Vorbemerkung

aa) **Allgemeines.** Das Abk ist für die BRep am 17. 9. 71 in Kraft getreten, Bek v 11. 10. 71, BGBl II 1150. Es gilt ferner für China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien u Türkei. Die Neuregelg dch das IPRG v 25. 7. 86 hat die Geltg des Übk nicht berührt; im Ggsatz zu and multilateralen StaatsVertr, vgl dazu Einl 8 u 18 vor Art 3, wurden seine Vorschr auch nicht in das EG eingearbeitet.

2 bb) **Anwendungsbereich.** Das Übk gilt **sachlich** für Maßn zum Schutz der Pers u des Vermögens von Minderj (zum Begriff derart Maßn vgl Rn 13, 14). In **persönlicher** Hinsicht ist das Übk auf Minderj (zum Begriff Art 12 mit Anm) anwendb, die ihren gewönl Aufenth (vgl dazu Rn 10–12) in einem VertrStaat haben, Art 13; ob der Heimatstaat des Minderj zu den VertrStaaten gehört, ist gleichgült, da die BRep einen Vorbeh nach Art 13 III nicht erklärt hat; das Übk war desh auch im Verh zur DDR anwendb, Rn 47. **Zeitlich** ist das Übk auf die nach seinem Inkrafttr getroffenen Maßn anzuwenden, Art 17 I. Die Bestimmgen des Übk gehen nach Art 3 Nr 2 den allg Vorschr des EG vor; vor allem EG 21 u 24 sind teilw dch das Übk ersetzt. **Seit 1. 1. 2011** ist das MSA weitgehnd dch das neue Haager Übk über die Zuständigk, das anzuwendde Recht, die Anerkennung, Vollstrg und ZusArbeit auf dem Gebiet der elterl Verantwortg und der Maßn zum Schutz von Kindern v 19. 10. 96 (KSÜ) ersetzt worden. Ferner gilt die **vorrangige Sonderregelung** der **Brüssel II a-VO**. Das MSA hat daher nur noch eine sehr eingeschränkte Bedeutg (s. dazu die Anmerkg im Anh zu Art. 24 EGBGB).

3 cc) **Grundregeln.** Das MSA trifft eine Regelg der internat Zuständigk u des anwendb Rechts auf dem Gebiet des MinderjSchutzes. Dabei geht es vom sog **Gleichlaufgrundsatz** aus: sachl maßg ist das innerstaatl Recht der zuständ Gerichte od Behörden, Art 2. Eine wesentl Einschränkung der Anwendbar der lex fori ergibt sich aber aus der in Art 3 vorgesehenen Anerkenn gesetzl GewaltVerh. Da die internat Zuständigk nach Art 1 in erster Linie den Behörden des AufenthStaates zukommt, ist grdsätzl das **Recht des gewöhnlichen Aufenthalts** des Minderj maßg, also nicht sein HeimatR wie nach EG 24 u Haager VormschAbk 1 v 12. 6. 1902 (Rn 51); dieser Grds gilt auch für Maßn aGrd der Gefährdgs- od Eilzuständigk nach Art 8 u 9, vgl Erläuterung dort. Eine **Ausnahme** zG der Anwendbar des HeimatR des Minderj schafft Art 3. – **Rück- od Weiterverweisung** sind im Anwendungsbereich des Übk **nicht** zu beachten, da seine Vorschr unmittelbar auf das innerstaatl Recht verweisen (vgl Rn 22). **Vorfragen**, die nicht in unmittelb Zushang mit dem sachl Anwendungsbereich des Übk stehen, zB Bestehen einer Adoption, Abstammg des Kindes, sind selbst anzuknüpfen (Zweibr FamRZ 74, 153, Stgt FamRZ 76, 359, NJW 80, 1229); iÜ ist im Interesse des internat EntschEinklangs unselbstd Anknüpfg geboten (vgl Einl 30 v Art 3); dies gilt zB für die Vorfrage nach dem Bestehen elterl Sorge bei Anwendg von Art 3. Soweit das Übk auf die Staatsangehörigk des Kindes abstellt, zB Art 3, 4, 12, entscheidet bei **Mehrstaaten** grdsätzl die effektivere Staatsangehörigk, EG 5 I 1, wenn eine der Staatsangehörigk die dtsche ist, entscheidet nur diese, EG 5 I 2, str, vgl Rn 19. Ist der Heimatstaat ein Mehrrechtsstaat, gilt MSA 14. Zum Vorbeh des ordre public s MSA 16.

5 b) **Text des Übereinkommens** (in der amtl dtschen Übersetzg des französischen Originaltextes) mit **Erläuterungen**:

1 **[Internationale Zuständigkeit]** Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 Absatz 3, dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen.

6 1) **Allgemeines.** Die Vorschr begründet die **internationale Zuständigkeit** der Gerichte od VerwaltgsBeh des **Aufenthaltsstaates** eines Minderj für bestimmte SchutzMaßn. In Betr kommen in Deutschland vor allem das FamG u das JugAmt; zur örtl Zuständigk s zB FamFG 152, 137 III iVm 122. Die Zuständigk ist nicht ausschließl, schließt also die Anerkenn einer Entsch des Heimatstaates des Minderj nicht aus, selbst wenn dieser kein VertrStaat ist (BGH FamRZ 79, 577; zur Beachtg ausländ RHängigk Nürnberg FamRZ 00, 369, Roth IPRax 94, 19). Zum **Vorrang** der **Brüssel II a-VO** vgl Rn 2 u Rn 14a. Die Zuständigk der Behörden des AufenthStaates **entfällt** bei Bestehen eines **gesetzlichen Gewaltverhältnisses** iS des **Art 3**, soweit darin keine ausfüllungsfäh Lücke (vgl Rn 24–26) u soweit keine Kompetenz wg ernstl Gefährdgs des Minderj nach Art 8 od kr Eilzuständigk in dringden Fällen nach Art 9 besteht (sog HeimatRTheorie, BGH 60, 68, FamRZ 84, 686, NJW 05, 672, Köln FamRZ 91, 362, str, aM Stgt NJW 85, 566, Staud/Kropholler Rn 208, die die internat Zuständigk des AufenthStaates auch bei Bestehen eines gesetzl GewaltVerh nach dem HeimatR des Minderj bejahen, soweit trotz Anerkenn dieses RVerh nach dem AufenthR ein Bedürfn nach einer SchutzMaßn besteht – sog Anerkennstheorie). Die HeimatBeh des Minderj können das im AufenthStaat anhäng Verf an sich ziehen, wenn das Wohl des Kindes ihrer Auffassg nach das erfordert, Art 1 iVm Art 4; damit entfällt die Zuständigk des AufenthStaates, vgl Rn 28; bei Verlegg seines gewönl Aufenth vom Heimatstaat in einen and VertrStaat bleiben die HeimatBeh für die Dchführg der bish Maßn solange zuständ, bis die Behörden des neuen AufenthStaates das Verf übernehmen, Art 1 iVm Art 5 III, vgl Rn 35. – Die Voraussetzgen der internat Zuständigk sind grdsätzl nach den Verh zT des Eintritts der RHängigk zu beurteilen (BGH FamRZ 94, 827); jedoch lässt **Aufenthaltswechsel** währd eines anhäng Verf zunächst gegebene internat Zuständigk entfallen u begründet neue (vgl BGH NJW 02, 2955, Nürnberg FamRZ 04, 278, Karlsruh NJW-RR 04, 1084: keine perpetuatio fori, krit Coester-Waltjen FamRZ 04, 281); aber keine Aufhebg der SchutzMaßn eines TatsGerichts in der BeschwInstanz, wenn die internat Zuständigk bei Erlass der Anordng noch gegeben u erst später dch Aufenthaltswechsel weggefallen ist (BayObLG 76, 25, vgl auch Hbg IPRax 86, 386). Bei Verlegg des gewönl Aufenth in einen NichtVertrStaat entfällt die Anwendbar des MSA, vgl Rn 30. Dagg kann Begründg des gewönl Aufenth im Inland (Hamm FamRZ 88, 864) od Erwerb der dtschen Staatsangehörigk dch den Minderj u Entfallen eines bish bestehenden gesetzl GewaltVerh nach dem früheren HeimatR die dtsche internat Zuständigk noch in der BeschwInstanz begründen (BayObLG FamRZ 76, 49, Düss NJW 76, 1596). – Zum anwendb Recht s Art 2; zum Begriff des Minderj Art 12.

2) Gewöhnlicher Aufenthalt. Die Zuständigkeit ist an den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen geknüpft; dieser ist grundsätzlich ebenso zu verstehen wie im autonomen deutschen Kollisionsrecht (vgl. dazu EG 5 Rn 10, 11), mithin als der Ort des tatsächlichen Mittelpunktes des Lebensführers des Minderjährigen, des Schwerpunktes seiner sozialen Bindungen, insbesondere familiärer u. schulischer bzw. beruflicher Hinsicht (BGH NJW 75, 1068, 81, 520, 02, 2955: „Daseinsmittelpunkt“); ein dahingehender Wille ist nicht erforderlich („faktischer Wohnsitz“, BGH NJW 81, 520, FamRZ 97, 1070, zweifelnd Karlsruher FamRZ 03, 956), ist aber immerhin ein Indiz für Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. Hamm NJW 92, 636 betr. Rückkehrverweigerung des Kindes); auch der entgegenstehende Wille des Minderjährigen oder eines Elternteils ist grundsätzlich unbeachtlich (Hbg FamRZ 72, 514, BayObLG DAVorm 84, 931, Düss FamRZ 94, 107, einschränkt Stgt DAVorm 00, 1144); jedoch wird durch zwangsweise Unterbringung als solche, zB Strafhafte, gewöhnlichen Aufenthalts nicht begründet. Zeitweilige Unterbrechungen beenden den gewöhnlichen Aufenthalt nicht, wenn der Schwerpunkt der Bindungen der Person dadurch nicht verändert wird (vgl. dazu Hamm NJW 92, 636, Karlsruher NJW-RR 94, 1420, Düss FamRZ 98, 1318); ein mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt ist im Interesse der Vermeidung beliebiger Anknüpfungsergebnisse ausgeschlossen (vgl. Art 5 Rn 10). Gewöhnlicher Aufenthalt erfordert eine gewisse Eingliederung in die soziale Umwelt; als Indiz kann dabei die tatsächliche Dauer des Aufenthalts dienen (als Faustregel werden häufig etwa 6 Monate genannt, Köln FamRZ 91, 363, RstK FamRZ 01, 642, Stgt FamRZ 03, 959, Karlsruher NJW-RR 04, 1084, Ffm NJW-RR 05, 1674, zurückhaltender BGH FamRZ 97, 1070), die im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung zu beurteilen ist (BGH NJW 81, 520, Hamm NJW 92, 636), ist der Aufenthalt von vornherein auf längere Dauer angelegt, so kann er aber auch schon mit seinem Beginn als gewöhnlicher Aufenthalt angesehen werden (BGH NJW 81, 520, Hamm IPRax 93, 104, Celle FamRZ 93, 95, RstK FamRZ 01, 642); dies gilt nicht, wenn ein längerfristiger Aufenthalt nach fremdenrechtlichen Bestimmungen ersichtlich unzulässig ist (Zweibrücker FamRZ 08, 1258 betr. Wohnsitzwechsel der Mutter unter Verstoß gegen eine Verbleibensanordnung, LG Bln DAVorm 78, 679 betr. offenbar unbegründeten Asylansuchen, vgl. dazu Art 5 Rn 10, sowie AG Duisburg ZfJ 89, 433, AG Moers DAVorm 91, 962; zum Problem des Aufenthalts bei Internatsbesuch BGH NJW 75, 1068). Durch **Kindesentführung** als solche wird der gewöhnliche Aufenthalt nicht verändert, vgl. auch Parallelvorschriften in EG 5 III; da der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts faktisch, nicht rechtlich geprägt ist (BGH FamRZ 05, 1540, Hamm FamRZ 05, 1702, Karlsruher FamRZ 03, 955, Stgt FamRZ 03, 959, aM Baetge IPRax 01, 574), schließt eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts gegen den Willen des Sorgeberechtigten jedoch nicht aus, dass der neue Aufenthaltsort des Kindes durch Eingliederung in die soziale Umwelt zum gewöhnlichen Aufenthalt wird (BGH NJW 81, 520, FamRZ 05, 1540, Hamm FamRZ 99, 1519, Nürnberg FamRZ 03, 163, vgl. dazu BVerfG NJW 99, 631/633); an die Begründung des neuen gewöhnlichen Aufenthalts sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (Hamm NJW 92, 636, NJW-RR 97, 5, Stgt FamRZ 97, 51 [neuer gewöhnlicher Aufenthalt nicht vor Ablauf 1 Jahres seit der Entführung, analog Haager KindesentführungsÜbK 12 I, s. unten], Ffm NJW 98, 3206, vgl. aber auch BGH NJW 02, 2955, FamRZ 05, 1540/1543 zu Nürnberg FamRZ 04, 278, Bauer IPRax 03, 136); insbesondere ist der entgegenstehende Wille des Sorgeberechtigten ein Indiz dafür, dass der neue Aufenthalt noch nicht auf Dauer angelegt ist (BGH NJW 81, 520, Celle FamRZ 91, 1221, Bamberg FamRZ 96, 1224, Hamm NJW-RR 97, 5, FamRZ 05, 1702, AG Würzburg FamRZ 98, 1319, AnwK/Benicke Rn 16). Einheitliche Verfahrens- u. Sachvorschriften über die **Rückführung** entführter Kinder enthält das **Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung** v. 25. 10. 80, vgl. dazu Rn 52; die Möglichkeit, die Rückführung nach diesem Übereinkommen durchzusetzen, ist bei der Prüfung eines gewöhnlichen Aufenthalts zu berücksichtigen (Bamberg FamRZ 96, 1224, Karlsruher NJW-RR 99, 1383). Zusätzlich kommt das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung u. Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht u. die Wiederherstellung des Sorgerechts v. 20. 5. 80 in Betracht; vgl. dazu Rn 86 (eine Übertragung der in diesen Übereinkommen vorgesehenen Zeitgrenzen auf die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthalts iSv Art 1 MSA 1 nach Kindesentführung erwägt Hamm IPRax 93, 104, ablehnend Dörner ebda 85, vgl. auch Stgt FamRZ 97, 51).

3) Schutzmaßnahmen. – **a)** Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Maßnahmen zum Schutz der Person u. des Vermögens des Minderjährigen, die durch behördlich oder gerichtliche Einzelakte zum Schutz eines bestimmten Kindes getroffen werden können. Der Begriff ist weit zu fassen; er umfasst alle Maßnahmen, die im Interesse des Kindes erforderlich sind (BGH 60, 68), u. umschließt sowohl privatrechtliche wie öffentlichrechtliche Maßnahmen, nicht aber auch kraft Eintretens Rechtsfolgen. In Betracht kommen insbesondere Entscheidungen nach § 1632 über die Herausgabe des Kindes vom andern Elternteil (Düss FamRZ 80, 728, Stgt NJW 85, 566) oder von einem Dritten (BayObLG 90, 241/245, Hbg NJW-RR 90, 1289, Hamm FamRZ 98, 447); über die Verteilung der elterlichen Sorge nach Scheidung gem § 1671 iVm FamFG 137 III (vgl. BGH 60, 68, NJW 02, 2955, Saarbr. NJWE-FER 00, 8) oder bei Getrenntleben gem § 1672 (BGH FamRZ 84, 686, Hamm FamRZ 88, 864), hier ist aber stets zu prüfen, ob nach dem Heimatrecht des Minderjährigen das Sorgerecht kraft auf einen Elternteil übergeht, Art 3. Schutzmaßnahmen sind auch die Umgangsregelung, § 1684f (Karlsruher FamRZ 96, 424, Bamberg FamRZ 97, 1412, Hamm NJWE-FER 98, 56, Stgt FamRZ 98, 1321); Maßregeln nach §§ 1666–1667 (BGH FamRZ 05, 344 betr. Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Ffm FamRZ 97, 571 betr. Anordnung der Herausgabe eines Reisepasses); die spätere Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung nach § 1696 (BGH IPRax 87, 317, Karlsruher FamRZ 95, 562, Hamm FamRZ 97, 1295); ferner einstweilige Anordnungen gem FamFG 119, 157 iVm 49 (Karlsruher FamRZ 79, 840, Düss FamRZ 84, 194; auch bei entgegenstehender einstweiliger Anordnung eines ausländischen Gerichts); Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge nach § 1674 (BayObLG FamRZ 92, 1346/1348, and bei § 1673, BayObLG 76, 198, da lediglich deklaratorische Bedeutung); Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft u. Bestellung eines Vormunds oder Pflegers, § 1697 (vgl. BayObLG FamRZ 92, 1346, 93, 463; die Norm entfällt ab 1. 9. 2009, da es dann nur noch das FamG gibt); Entlassung eines Vormunds, §§ 1886 ff (BayObLG 90, 241/245, FamRZ 92, 1346); Anordnung einer Ergänzungspflegschaft, § 1909 (BayObLG 78, 251, KG OLGZ 82, 175) u. Bestellung eines Ergänzungspflegers; Entscheidung über religiöse Kindererziehung (vgl. dazu Henrich FS Kegel, 1987, S. 197); Erziehungshilfen nach SGB VIII 27 ff u. vorläufige Unterbringung nach SGB VIII 42 f; famgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung eines Kindes nach § 1631b (AG Glückstadt FamRZ 80, 824); ausländerrechtliche Maßnahmen (vgl. Ffm IPRspr 94 Nr 109 betr. Abschiebeverbot, aM OVG Hbg IPRspr 99 Nr 77, Staud/Kropholler Rn 125).

b) Keine Schutzmaßnahmen sind dagegen grundsätzlich Vollstreckungsmaßnahmen (zB Zwangsgeld bei Verstoß gegen Umgangsvereinbarung, AG Bochum FamRZ 09, 626; vgl. Art 6, 7) sowie Einzelmaßnahmen zur Überwachung von Eltern oder zur Durchführung einer Vormundschaft oder Pflegschaft (insoweit bestimmen sich anwendbar Recht u. internat. Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln, zB EG 21, 24 u. FamFG 99, 104), so die famgerichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften, deren Erforderlichkeit u. Voraussetzungen nur dem für die gesetzlich Vertretungsmacht (zB elterliche Sorge) maßgebende Statut (zB EG 21), nicht aber der von MSA 2 berufenen lex fori zu entnehmen sind (Staud/Kropholler Rn 89, Jaspersen FamRZ 96, 396, aM BayObLG IPRspr 85 Nr 87, Soe/Kegel Rn 23, Erman/Hohloch Rn 21, AnwK/Benicke Rn 23); ferner nicht famgerichtliche Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, § 1303 II, Zuweisung der Ehescheidung an die Mutter (aM Karlsruher IPRax 85, 106), Geldmachung eines Schadensanspruches gegen die Eltern (BGH NJW 93, 2305). Ebsowenig gehört hierher die auf Ansuchen kraft (dh nicht durch behördlich oder gerichtliche Einzelakte) eintretende Beistandschaft des Jugendamtes,

§ 1712 (so zur früheren Amtspflegschaft des JugAmts schon BayObLG 88, 76, vgl dazu auch BGH 111, 199). Keine Schutzmaßnahme sind ferner Anordnungen der Nachpflegschaft bei minderem Erben, § 1960, Klärung von Abstammungsfragen (Hamm ZfJ 98, 475), insbes. Entsch. über die Anfechtung der Vaterschaft (vgl. KG OLGZ 77, 452), Ausspruch der Adoption, § 1752 I u. Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils dabei, § 1748, Berichtigt des Namens eintrags (LG Bochum IPRspr 76 Nr. 85 A).

- 14a c) Für die Übertragung der elterlichen Sorge bei Scheidung gem. § 1671 iVm FamFG 137 III galt seit dem 1. 3. 01 die **vorrangige Sonderregelung** der Brüssel II-VO v. 29. 5. 2000, vgl. oben Rn 2; nicht von ihr erfasst wurde zB die spätere Abänderung einer Sorgeentscheidung nach § 1696 sowie die Sorgeregelung bei Getrenntleben, § 1672 (Ffm. NJW-RR 05, 1674), od. Tod eines Elternteils, § 1680 (AG Leverkusen FamRZ 04, 1127). Art 8 der am 1. 3. 05 in Kraft getretenen **Brüssel II a-VO** regelt jetzt darüber hinausgehend die internat. Zuständigkeit für **alle** Entsch. betr. die **elterliche Verantwortung**, dh. die Zuweisung, Ausübung, Übertragung sowie die vollständige od. teilw. Entziehung der elterlichen Verantwortung, Art 1 I lit b (EuGH FamRZ 09, 843); hierunter fallen insbes. Entsch. betr. das Sorge- u. UmgangsR, die Vormscheidung u. Pflegschaft, Bestellung u. Aufgaben von Pers. od. Stellen, die für das Kind verantwortl. sind, es vertreten od. ihm beistehen, Unterbringung des Kindes in Heim od. Pflegefam. sowie Maßnahme im Zusammenhang mit Verm. Verwaltung, vgl. Art 1 II. Dabei ist gleichgültig, ob ein Bezug zu einem Verf. in Ehesachen vorliegt u. ob es sich um ein ehel. od. nichtehel. Kind handelt. Die Brüssel II a-VO deckt damit nahezu den gesamten Bereich der im MSA geregelten Schutzmaßnahme ab (krit. Busch IPRax 03, 218, zum Verf. zum JugHilfR Busch/Rölke FamRZ 04, 1338); diesem Übk lässt sich wg. des Vorrangs der Brüssel II a-VO, vgl. Art 60 lit a, aber evtl. noch eine Restzuständigkeit entnehmen, vgl. Brüssel II a-VO 14 (vgl. Art 21 Rn 7). IÜ behält das MSA für die Anerkennung von Schutzmaßnahme von Drittstaaten seine Bedeutung, vgl. Rn 2.

- 15 4) **Benachrichtigungspflicht** ggü. Behörden des Heimatstaates gem. Art 11.

2 [Anwendung des Aufenthaltsrechts] Die nach Artikel 1 zuständigen Behörden haben die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. Dieses Recht bestimmt die Voraussetzungen für die Anordnung, die Änderung und die Beendigung dieser Maßnahmen. Es regelt auch deren Wirkungen sowohl im Verhältnis zwischen dem Minderjährigen und den Personen oder den Einrichtungen, denen er anvertraut ist, als auch im Verhältnis zu Dritten.

- 16 1) Sachl. Maßnahme ist das innerstaatl. Recht der nach Art 1 zuständ. Behörde (**Gleichlaufungsgrundsatz**), dh. prakt. das AufenthR. Die Vorschr. gilt nur für Schutzmaßnahme aGrd von Art 1. Art 2 bestimmt das anwendb. Recht für Maßnahme, die aGrd der internat. Zuständigkeit nach Art 1 getroffen werden. Für Entsch. betr. die elterliche Verantwortung auf der Grundlage der Brüssel II a-VO, vgl. dazu oben Rn 2 u. 14a, gilt das von Art 21 berufene Recht, dh. keineswegs ausschließlich die lex fori. Eine isolierte Anwendung von Art 2 als KollNorm kommt wg. des untrennb. Zusammenhangs von internat. Zuständigkeit u. anwendb. Recht iR des GleichlaufungsGrds gem. MSA 1 u. 2 nicht in Betr. (vgl. Rn 2, str.). Die lex fori bestimmt nur im Anwendungsbereich des Art 1 über die **Voraussetzungen** einer Schutzmaßnahme, zB über die Zulässigkeit von Gewaltanwendung gg. das sich der Herausgabe widersetzende Kind (BayObLG 85, 145, das dabei zu Recht auch die **Grundrechte** des grundrechtsmünd. Kindes nach dem dtshen AufenthR. beachtet, ebso. LG Hbg IPRax 98, 490, krit. dazu Knöpfel FamRZ 85, 1211, Schütz FamRZ 86, 528, zustimm. dagg. Wieser FamRZ 90, 696), vgl. dazu auch Rn 23, 24, 35 u. 46; sie entscheidet ferner über die **Wirkungen**, u. zwar sowohl im InnenVerh. zB Haftg. des Vormsds ggü. Minderj., als auch im Verh. zu Dritten, zB Vertretungsmacht des Vormsds od. Notwendigkeit einer famgerichtl. Genehmigung, II (Staud/Kropholler Rn 272).

- 17 2) Sieht das innerstaatl. R. des Aufenthaltsstaates **keine Schutzmaßnahme** vor, da es von einem krG. eintretenden RZustand ausgeht, zB der elterlichen Sorge der Mutter, so hat eine Schutzmaßnahme grdsätzl. zu unterbleiben. Da EG 21 ebenfalls auf das von Art 2 berufene Recht verweist, ist eine Diskrepanz zw. AufenthR. u. KindschStatut u. damit ein Bedürfnis nach einer Schutzmaßnahme insow. nicht denkbar; auf den Standpkt. des HeimatR. des Kindes kommt es dabei nicht an (AnwK/Benicke Rn 5).

3 [Nach Heimatrecht bestehende Gewaltverhältnisse] Ein Gewaltverhältnis, das nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, kraft Gesetzes besteht, ist in allen Vertragsstaaten anzuerkennen.

- 18 1) **Allgemeines.** – a) Die Vorschr. begründet eine Verpfl. aller VertrStaaten zur Anerkennung von **Gewaltverhältnissen**, die nach dem HeimatR. des Minderj. **kraft Gesetzes** bestehen, zB elterliche Sorge, Amtsvormscheidung. Es muss sich dabei um eine RBeziehung handeln, die sich ohne gerichtl. od. behördl. Eingreifen unmittelbar ex lege aus der ROrdnung des Heimatstaates ergibt. Die Pflicht zur Anerkennung erstreckt sich auch auf die den Inhalt des gesetzl. GewaltVerh. konkretisierenden ausländ. RVorstellungen (LG Bln FamRZ 83, 943, vgl. dazu John FamRZ 83, 1274). In Dchbrech. des GleichlaufungsGrds wird das für die Beurteilung des Bestehens eines solchen RVerh. anwendb. Recht dch. **Anknüpfung** an die **Staatsangehörigkeit** bestimmt. Die Staatsangehörigkeit des Minderj. ist festzustellen (Ausn.: Art 8, vgl. Rn 35, 36); die dabei auftretenden Vorfragen sind nach dem IPR. des Staates selbst anzuknüpfen, um dessen Staatsangehörigkeit es geht (Stgt. FamRZ 76, 359, vgl. Art 5 Rn 1); die Feststellung der Staatsangehörigkeit ist allenf. dann entbehrlich, wenn nach allen in Betr. kommenden HeimatR. kein gesetzl. GewaltVerh. besteht (BayObLG IPRspr 76 Nr. 70). Eine besond. Regelg. für die Anknüpfung bei **Mehrstaaten** enthält das MSA nicht (für analoge Anwendung von Art 14 aber Mü. IPRax 88, 32); insow. gelten ergänznd. die Vorschr. des autonomen dtshen KollRechts; maßgebend ist also grdsätzl. nach EG 5 I 1 diejenige Staatsangehörigkeit, mit welcher der Minderj. am engsten verbunden ist (vgl. Köln IPRspr 98 Nr. 101); dabei kommt es nur auf die Verh. des Kindes, nur mittelbar auch die seiner Eltern an (Mansel IPRax 85, 210; keine abgeleitete Effektivität); sollte eine effektivere Staatsangehörigkeit nicht festzustellen sein, so sind die beteiligten HeimatR. kumulativ anzuwenden (Mü. IPRax 88, 32); besitzt der Minderj. **auch** die **deutsche** Staatsangehörigkeit, so entscheidet nach EG 5 I 2 nur diese (vgl. dazu BGH FamRZ 97, 1070, Hamm NJW 92, 636, Stgt. FamRZ 97, 1352, Nürnberg FamRZ 03, 163, aM. Jayme IPRax 89, 107). Bei Staatenlosen, Flüchtlingen usw. ist auf das dch. den gewöhnl. Aufenthalt bestimmende Personalstatut, s. EG 5 mit Anh., abzustellen (LG Mü. FamRZ 97, 1354, Köln JAmT 01, 247). Bei einem Staatsangehörigkeitswechsel entscheidet das neue HeimatR.; das Statut ist also wandelbar; Staatsangehörigkeitswechsel ist auch in der Beschwer Instanz zu berücksichtigen (BGH NJW 81, 520). Bei Mehrstaaten ist die maßgeb. TeilR. Ordnung nach Art 14 zu bestimmen.

b) Das HeimatR des Minderj wird von Art 3 nur bei der Beurteilg der Vorfrage zur Anwendg berufen, ob die internat Zuständigk des AufenthStaates zur Anordng einer SchutzMaßn nach Art 1 dch ein gesetzl GewaltVerh eingeschränkt wird. Art 3 ist also **keine selbständige Kollisionsnorm**, die auch unabhäng von einer SchutzMaßn das Bestehen eines gesetzl GewaltVerh, insbes der elterl Sorge, dem HeimatR des Betr unterstellt (BGH **111**, 199/205, ebso BayObLG **90**, 241 u hM in der Rspr, weitere Nachw zu dieser früher sehr umstr Frage in 50. Aufl); insow bleiben die autonomen KollNormen des EG maßg, insbes EG 21, vgl dort Rn 4. Die Beschränkg des Anwendungsbereichs des Art 3 auf die Vornahme von SchutzMaßn hat eine **gespaltene** kollrechtl Beurteilg gesetzl GewaltVerh zur Folge. Solange **keine** SchutzMaßn getroffen werden soll, ist über Bestehen u Umfang etwa der elterl Sorge nach dem von EG 21 berufenen Recht am gewöhnl Aufenth des Kindes zu entscheiden. Erst wenn sich aGrd der Umst des Einzelfalles das Bedürfn nach einer SchutzMaßn ergibt, zB anlässl Ehescheidg, ist das MSA anzuwenden. Spanngen zw dem von EG 21 berufenen KindschStatut u dem von Art 3 berufenen HeimatR lassen sich mit Hilfe von Art 8 I lösen (vgl Rn 35, BGH **111**, 199/211).

c) Die Verpfl zur Anerkenng eines gesetzl GewaltVerh besteht **unabhängig** davon, ob der **Heimatstaat** des Minderj zu den **Vertragsstaaten** gehört (Hamm NJW **78**, 1747, Düss FamRZ **80**, 728, aM Ferid/Böhmer IPR Rn 8–240); and bei Anwendg des Art 5 III, vgl Rn 30, 31. Die AnerkennsPfl reicht nur soweit, als das HeimatR des Minderj sie fordert; **Rück- od Weiterverweisung** dch das HeimatR sind iRv Art 3 wg des klaren Wortlauts der Vorschr (nach dem „innerstaatl“ Recht des Heimatstaates) jedoch nicht zu beachten; zur Anknüpfng von **Vorfragen** vgl Rn 4. – Die nach Art 3 gebotene Anwendg des ausländ HeimatR steht unter dem Vorbeh des **ordre public**, Art 16; insow auch GeltgsAnspr der dtschen **Grundrechte** zu berücksichtigen (vgl dazu BGH **60**, 68, ferner oben Rn 16 u unten Rn 24, 35, 46). Verstößt die gesetzl Regelg des GewaltVerh nach dem HeimatR des Minderj offensichtl gg die dtsche öff Ordng, so entfällt die AnerkennsPfl nach Art 3; die dtschen Behörden des AufenthLandes sind dann nach Art 1 zuständ u wenden nach Art 2 dtsches Recht an (Zweibr FamRZ **75**, 172). Ein solcher Verstoß ist aber nicht bei jeder mit dem Grds des GG 3 II unvereinb Ausgestaltg des ausländ HeimatR gegeben, es kommt entscheidd auf die Inlandsbeziehgen des Falles an (BGH **60**, 68, vgl auch LG Nürnberg FamRZ **73**, 380, Celle IPRax **89**, 390 u EG 6 Rn 7).

2) **Einschränkung der Zuständigkeit des Aufenthaltsstaates.** – a) Die internat Zuständigk der Behörden des AufenthStaates nach Art 1 steht unter dem Vorbeh der Verpfl zur Anerkenng gesetzl GewaltVerh nach Art 3, soweit nicht die **vorrangige Sonderregelung** der Brüssel II a-VO eingreift, vgl Rn 2 u 14a. Die AnerkennsPfl begründet eine wesentl Einschränkg der AufenthZuständigk u der Maßgeblichk des AufenthR. Soweit die AnerkennsPfl reicht, entfällt die dch Art 1 begründete Zuständigk, str, vgl Rn 7. Eingriffe nach AufenthR in krG bestehde GewaltVerh nach ausländ Recht können die Gerichte des AufenthStaates nur bei ernstl Gefährdng nach Art 8 u in dringden Fällen nach Art 9 vornehmen (BGH NJW **73**, 417, BayObLG FamRZ **93**, 463). Ist das Kind nach dem vom IPR des AufenthStaates berufenen Recht, vgl dazu oben Rn 20, 21, ohne gesetzl Vertreter, währd das von Art 3 berufene HeimatR ein umfassdes gesetzl GewaltVerh vorsieht, so liegt ernstl Gefährdng iSv Art 8 vor; die Bestellg eines gesetzl Vertreters nach AufenthR scheidert also nicht an Art 3 (vgl Heldrich FS Ferid, 1988, 137; KG NJW **85**, 68 hält weitergehde Eingriffe für denkbar, wenn das gesetzl GewaltVerh die Freiheit des Minderj unzumutb einschränkt; zur Lösg derart Konflikte zw Eltern u Kind sind aber iR von Art 2 auch die GrundR des Kindes aus GG 1 I u 2 I zu beachten, vgl BayObLG FamRZ **85**, 737, krit dazu Knöpfel FamRZ **85**, 1211, Schütz FamRZ **86**, 528, vgl auch Wieser FamRZ **90**, 693).

b) Ein Eingriff in das gesetzl GewaltVerh liegt jedoch nur vor, wenn das ausländ HeimatR des Minderj eine solche Maßn nicht zulässt (BGH FamRZ **05**, 344; zum Begriff des Eingriffs vgl Zweibr FamRZ **72**, 649, Kropholler NJW **72**, 371). Lässt das HeimatR innerh eines an sich bestehenden GewaltVerh gerichtl od behördl Eingriffe zu, zB Regelg der Ausübng der elterl Sorge nach Scheidg, enthält es also eine **regelungsfähige Lücke**, so entfällt in diesem Umfang die AnerkennsPfl nach Art 3 u tritt die grdsätzl Zuständigk des AufenthStaates zur Vornahme von SchutzMaßn nach seinem eig Recht gem Art 1 u 2 wieder in Kraft (BGH FamRZ **84**, 686, so im Ergebn auch Jayme IPRax **85**, 23, ablehnd Ahrens FamRZ **76**, 305). Das ausländ HeimatR des Minderj bestimmt dabei nur den äußeren Rahmen, innerh dessen **Schutzmaßnahmen nach Aufenthaltsrecht** zu treffen sind; dagg sind diese Maßn dch die Gerichte des AufenthStaates nicht selbst nach dem ausländ HeimatR vorzunehmen.

c) Besteht nach dem dtschen Recht als AufenthR ein gesetzl GewaltVerh, währd das ausländ HeimatR des Minderj ein gesetzl GewaltVerh überhaupt nicht vorsieht od innerh eines solchen GewaltVerh eine Ausübngsregelg zulässt, so hat eine SchutzMaßn gem Art 1 u 2 zu unterbleiben.

4 [Eingreifen der Heimatbehörden] Sind die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, der Auffassung, dass das Wohl des Minderjährigen es erfordert, so können sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen Maßnahmen treffen, nachdem sie die Behörden des Staates verständigt haben, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dieses Recht bestimmt die Voraussetzungen für die Anordnung, die Änderung und die Beendigung dieser Maßnahmen. Es regelt auch deren Wirkungen sowohl im Verhältnis zwischen dem Minderjährigen und den Personen oder den Einrichtungen, denen er anvertraut ist, als auch im Verhältnis zu Dritten.

Für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen haben die Behörden des Staates zu sorgen, dem der Minderjährige angehört.

Die nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen treten an die Stelle von Maßnahmen, welche die Behörden des Staates getroffen haben, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1) **Allgemeines.** Die Vorschr begründet eine konkurrierde Zuständigk der Behörden des Heimatstaats zu SchutzMaßn iSv Art 1, falls sie dies aGrd besond Umst im Kindeswohl für erfdl halten, etwa weil die AufenthBeh zu SchutzMaßn nicht bereit od in der Lage sind od weil die HeimatBeh rascher u sachnäher handeln können (Stgt FamRZ **97**, 51, vgl auch Karlsru FamRZ **94**, 642, NJW-RR **94**, 1420). Es handelt sich um eine AusnRegelg, die zurückhaltnd anzuwenden ist (BGH FamRZ **97**, 1070, NJW **02**, 2955); die bloße Anhängigk eines ScheidgsVerf im Heimatstaat, in dessen Rahmen auch eine SorgeRregelg zu treffen ist, reicht zur Begründg der Heimatzuständigk nach Art 4 I nicht aus (Celle FamRZ **93**, 95, Düss FamRZ **93**, 1108, für großzügigere Anwendg von Art 4 dagg BayObLG **78**, 113, Hübtege IPRax **96**, 107). Bei Doppelstaatern begründet nur die effektive Staatsangehörigk die Zuständigk nach Art 4 (Rauscher IPRax **85**, 214, aM BGH

FamRZ 05, 1540, Hübtege IPRax 96, 106); besitzt das Kind auch die dtsche Staatsangehörigk, so ist nach EG 5 I 2 nur diese maßg (BGH FamRZ 97, 1070, Stgt FamRZ 97, 1353, Nümbg FamRZ 03, 163; and österr OGH IPRax 92, 176). Die Heimatzuständigk gilt nur zG von VertrStaaten, Art 13 II; ggü NichtVertrStaaten gilt allein AufenthZuständigk gem Art 1 (vgl Hamm FamRZ 92, 337, IPRax 93, 104, Köln IPRspr 98 Nr 101). Gehört der Heimatstaat zu den MitglStaaten der EU, gilt die vorrang Sonderregel der **Brüssel II a-VO**, vgl Rn 2 u 14 a. Umgekehrt gilt auch die Pfl zur Verständig der Behörden des AufenthStaates nach Abs 1 nur ggü einem VertrStaat. Vorherige Erfüllg der VerständiggsPfl ist Voraussetzg der Zuständigk nach Art 4 I, (vgl LG Mü FamRZ 98, 1322, Hübtege IPRax 96, 105, aM Düss FamRZ 93, 1108, AnwK/Benicke Rn 8: nachholbar). – Sachl maßg ist auch hier die lex fori, Abs 2. Zur Dchführg vgl Abs 3 u Art 6 I mit Rn 32; zur Zuständigk für die Mitteilgen nach Abs 1 s ZustimmgsG 2. Die von den HeimatBeh getroffenen Maßn ersetzen automatisch bereits getroffene SchutzMaßn des AufenthStaates, sofern die Voraussetzgen nach Abs 1 erfüllt sind, insbes die dort vorgesehene Mitteilg erfolgt ist, Abs 4. Zum Inkraftbleiben der Maßn des Heimatstaates bei AufenthWechsel Art 5 III u dazu Karlsr NJW-RR 94, 1420.

- 28 **2) Verhältnis zu Art 1.** Die AufenthZuständigk nach Art 1 steht unter dem Vorbeh der Heimatzuständigk nach Art 4. Sie entfällt also, soweit die HeimatBeh SchutzMaßn gem Art 4 getroffen hat; daher auch keine Zuständigk zur Abänderg od Aufhebg solcher Maßn; Ausn: Art 8 u 9.
- 29 **3) Benachrichtigungspflicht** ggü den Behörden des gewönl AufenthLandes nach Art 11 wird idR dch die nach I erfdl vorherige Verständiggg erfüllt.

5 [Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Vertragsstaat] Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Minderjährigen aus einem Vertragsstaat in einen anderen verlegt, so bleiben die von den Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen so lange in Kraft, bis die Behörden des neuen gewöhnlichen Aufenthalts sie aufheben oder ersetzen.

Die von den Behörden des Staates des früheren gewöhnlichen Aufenthalts getroffenen Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Verständigung dieser Behörden aufgehoben oder ersetzt werden.

Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Minderjährigen, der unter dem Schutz der Behörden des Staates gestanden hat, dem er angehört, verlegt, so bleiben die von diesen nach ihrem innerstaatlichen Recht getroffenen Maßnahmen im Staate des neuen gewöhnlichen Aufenthaltes in Kraft.

- 30 Mit der Verlegg des gewönl Aufenth, zum Begriff Rn 10–12, von einem VertrStaat in einen anderen ist auch ein Wechsel der internat Zuständigk des AufenthStaates nach Art 1 verbunden; zu den Konsequenzen für ein schwebdes Verf s Rn 9. Nach Art 5 I bleiben aber die vom **früheren Aufenthaltsstaat** iR seiner Zuständigk nach Art 1 bereits getroffenen SchutzMaßn (daher nicht auch eine Beistandsch des JugAmts, vgl Rn 14) vorläuf in Kraft (vgl BGH NJW 02, 2955); dies gilt auch für wirks erstinstanzl Entsch vor abschließder tatrichterl Behandlg des Falles (Hbg IPRax 86, 386); sie dürfen erst nach Verständiggg seiner Behörden aufgehoben od ersetzt (dh auch abgeändert, Mü FamRZ 97, 106) werden, Abs 2; zur Zuständigk für diese Mitteilg s ZustimmgsG 2. – Mit der Verlegg des gewönl Aufenth in einen NichtVertrStaat entfällt die Anwendbar des Übk, Art 13 I (vgl Celle FamRZ 91, 1221, Augsburg FamRZ 96, 1032, KG FamRZ 98, 440). – Auch SchutzMaßn des **Heimatstaats**, sei es aGrd von Art 1 od sei es aGrd v Art 4, überdauern in ihrer Wirksamk den AufenthWechsel, Abs 3. Voraussetzung dafür ist selbstverständl, dass der Heimatstaat zu den VertrStaaten gehört (Hamm NJW 75, 1083) u dass der Aufenth in einen and VertrStaat verlegt wird (Stgt FamRZ 97, 1352). Die AufenthZuständigk steht nach Art 1 unter dem Vorbeh des Fortbestandes solcher Maßn; vgl dazu Rn 28 entspr; ihre Aufhebg od Abänderg kommt grdsätzl nur aGrd von Art 8 u 9 in Frage (Hamm NJW 75, 1083, BayObLG 81, 246). Gebietet das Recht des neuen AufenthStaates zwingd den Erlass einer neuen widersprechden SchutzMaßn, so ist eine Aufhebg der bish Maßn dch den Heimatstaat einvernehm zu erwirken (vgl Greif/Bartovics DAVorm 80, 520).

- 6 [Übertragung der Durchführung von Maßnahmen]** Die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, können im Einvernehmen mit den Behörden des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder Vermögen besitzt, diesen die Durchführung der getroffenen Maßnahmen übertragen.
- Die gleiche Befugnis haben die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gegenüber den Behörden des Staates, in dem der Minderjährige Vermögen besitzt.

- 32 Grdsätzl haben die Behörden des Heimatstaates die von ihnen getroffenen SchutzMaßn selbst dchzuführen, Art 4 III. Art 6 I begründet die Möglichk einer ZuständigkÜbertrag im Einvernehmen zw ersuchden u ersuchten Behörden. Eine entspr Möglichk besteht für den AufenthStaat, Abs 2.

7 [Anerkennung der Maßnahmen, nicht ohne weiteres bei Vollstreckung] Die Maßnahmen, welche die nach den vorstehenden Artikeln zuständigen Behörden getroffen haben, sind in allen Vertragsstaaten anzuerkennen. Erfordern diese Maßnahmen jedoch Vollstreckungshandlungen in einem anderen Staat als in dem, in welchem sie getroffen worden sind, so bestimmen sich ihre Anerkennung und ihre Vollstreckung entweder nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem die Vollstreckung beantragt wird, oder nach zwischenstaatlichen Übereinkünften.

Voraussetz der **Anerkennungspflicht** ist die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschr des Übk, zB Erfüllung der Verständigkeitspflicht nach Art 4 I (VGH BaWü InfAusLR 02, 77). Nach dem Wortlaut der Bestimmung („nach den vorstehenden Artikeln“) besteht keine AnerkennungsPflicht für Maßnahme aGrd von Art 9; insoweit entscheiden die allg Anerkennungsregeln (Ffm FamRZ 92, 463, vgl zB EG 21 Rn 8, aM Staud/Kropholler Rn 444); zur Anerkennung von Maßnahme nach Art 8 vgl dessen II. Die AnerkennungsPflicht gilt auch für VerwaltungsBehörden (vgl VGH Mannheim NJW 97, 270, VGH BaWü InfAusLR 02, 77, Bälz/Zumbansen ZAR 99, 37: Nachzug ausländischer Kinder). Für die Anerkennung von Entsch eines Mitgliedstaates der EU (mit Ausn von Dänemark) auf dem Gebiet der elterl Verantwortl gilt jetzt **Brüssel II a-VO** 21, vgl dazu Rn 14a. Die Bedeutg von Art 7 beschränkt sich desh im Wesentl auf Schutzmaßnahme dch schweizer od türk Gerichte u Behörden. Die AnerkennungsPflicht nach Art 7 steht unter dem Vorbeh der ordre public, Art 16. Eine unter Verletzg der Anerkennungspflicht getroffene abweichende Entsch eines später angegangenen Gerichts eines and VertrStaates ist nicht anerkennungsfähig (Ffm FamRZ 92, 463). Für die Anerkennung von gerichtl Entsch eines Heimatstaates, der nicht (od noch nicht, vgl Art 17) VertrStaat ist, gilt Art 7 S 1 nicht (OVG Brem IPRspr 94 Nr 107, vgl Art 13 II); auch insoweit gelten die allg Regeln (BGH FamRZ 79, 577, Beitzke IPRax 84, 313, vgl auch Rn 6); zur Anerkennung ausländischer Akte der freiwillig Gerichtsbarkeits s EG 21 Rn 8 u 9. – Für die **Vollstreckung** von Schutzmaßnahme in einem and Staat trifft das Übk keine Regel; insoweit gilt das jew innerstaatl Recht bzw besond StaatsVertr, S 2 (vgl BGH FamRZ 77, 126, DAVorm 83, 835/840, BayObLG 81, 246, vgl dazu BayVerfGH IPRax 82, 110); für die Vollstrg von SorgeEntsch gilt seit 1. 2. 91 in dessen räuml, persönl u sachl Anwendungsbereich das Europ SorgeÜbk vom 20. 5. 80, vgl dazu Rn 86.

8 [Maßnahmen des Aufenthaltsstaates bei Gefährdung des Minderjährigen] Die Artikel 3, 4 und 5 Absatz 3 schließen nicht aus, dass die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen treffen, soweit er in seiner Person oder in seinem Vermögen ernstlich gefährdet ist.

Die Behörden der anderen Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, diese Maßnahmen anzuerkennen.

1) a) Die Einschränkungen der AufenthaltZuständigkeit nach Art 1 aGrd von Art 3, 4 u 5 III gelten nicht bei **ernstlicher Gefährdung** des Kindeswohls, die schnelles Handeln erfordert; eine solche liegt idR vor, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666–1667 erfüllt sind (BGH 60, 68, FamRZ 05, 344, Hamm FamRZ 98, 447, Düss FamRZ 98, 1318, BayObLG FamRZ 99, 178, Köln FamRZ 99, 889, AG Korbach FPR 03, 334; zur Entziehung des SorgeR bei geplanter Rückführg eines Kindes in die Türkei Düss NJW 85, 1291, KG NJW 85, 68, vgl dazu ferner BayObLG FamRZ 97, 954, bei geplanter Rückführg in den Iran Celle IPRax 89, 390, nach Pakistan LG Hbg IPRax 98, 490, nach Afghanistan AG Korbach JAmt 02, 526, nach Gambia BGH FamRZ 05, 344 [Gefahr der Beschneidg], vgl auch oben Rn 16, 23 u 24); ernstl Gefährd des Kindeswohls idR ferner gegeben bei Vorlauf od einstw AO in einem Verf nach §§ 1671, 1672 od 1696 (BayObLG 75, 291, Hbg DAVorm 83, 151, Karlsru IPRspr 86 Nr 83), sowie bei Feststellg des Ruhens der elterl Sorge nach § 1674 (Köln FamRZ 92, 1093). Bei Vorliegen einer ernstl Gefährd kann notfalls auf die Feststellg der Staatsangehörigk des Kindes u eines nach dem HeimatR bestehenden gesetzl GewaltVerh iS des Art 3 verzichtet werden (BGH FamRZ 05, 344, BayObLG 75, 291, KG FamRZ 77, 475).

b) Die Schutzmaßnahme aGrd der Gefährdungszuständigk nach Art 8 sind nach der lex fori zu treffen (BayObLG FamRZ 93, 229, Hamm FamRZ 98, 447); sie können endgültig Art sein, zB Zuweisg der elterl Sorge (Hbg FamRZ 83, 1271, Celle ZBlJugR 84, 96). Eine AnerkennungsPflicht der übr VertrStaates besteht nicht, II. Zum Vorrang der Brüssel II a-VO vgl Rn 2 u 14a.

2) **Benachrichtigungspflicht** ggü Behörden des Heimatstaates n Art 11.

9 [Eilzuständigkeit] In allen dringenden Fällen haben die Behörden jedes Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Minderjährige oder ihm gehörendes Vermögen befindet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen treten, soweit sie keine endgültigen Wirkungen hervorgebracht haben, außer Kraft, sobald die nach diesem Übereinkommen zuständigen Behörden die durch die Umstände gebotenen Maßnahmen getroffen haben.

1) Die Vorschr begründet die internat Zuständigk der Behörden im Staat eines auch nur vorübergehnd **einfachen Aufenthalts** des Minderj od des Lageortes seines Vermögens für die in **dringenden Fällen** notw Schutzmaßn, zB bei Eilmaßn nach § 1666 (LG Bln FamRZ 82, 841); diese Voraussetzungen ist nicht erfüllt, falls die Behörden am gewöhl AufenthOrt ohne ernsth Gefährd des Minderj rechtzeitig von ihrer RegelZuständigk nach Art 1 Gebrauch machen kann (vgl LG Mü FamRZ 98, 1322, Ffm IPRspr 01 Nr 92); befindet sich der gewöhl Aufenth des Minderj nicht in einem VertrStaat, so entfällt die Anwendbarke des Übk (Hamm FamRZ 92, 208). Zur vorrang Sonderregel in der Brüssel II a-VO vgl Rn 2 u 14a. Die Behörden des gewöhl AufenthLandes können eine Maßn ebenfalls auf Art 9 stützen, zB bei Eingriffen in ein gesetzl GewaltVerh iSv Art 3, vgl Rn 24–26. Die Eilmaßn ist nach der lex fori zu treffen (BayObLG StAZ 77, 137, LG Bln FamRZ 82, 841, abweichd Kegel/Schurig IPR § 20 XI 5a, die das jew IPR des VertrStaates einschalten). Die Maßn ist auf das unbedingt Erforderl zu beschränken; sie tritt regelmäÙ außer Kraft, wenn die nach Art 1 od Art 4 zuständ Behörden gehandelt haben, Abs 2 (vgl BayObLG IPRspr 76 Nr 69).

2) **Benachrichtigungspflicht** ggü Behörden des Heimatstaates u des gewöhl AufenthStaates nach Art 11.

10 [Meinungsaustausch mit den Behörden des anderen Vertragsstaates] Um die Fortdauer der dem Minderjährigen zuteil gewordenen Betreuung zu sichern, haben die Behörden eines Vertragsstaates nach Möglichkeit Maßnahmen erst dann zu treffen, nachdem sie einen Meinungsaustausch mit den Behörden der anderen Vertragsstaaten gepflogen haben, deren Entscheidungen noch wirksam sind.

Die Vorschr hat empfehlenden Charakter („nach Möglichkeit“); ein Unterbleiben des MeingsAustausches berührt die Wirksamk der getroffenen Maßn nicht. Zur Dchführg vgl ZustimmgsG 2; unmittelb BehVerkehr ist statth (Staud/Kropholler Rn 514).

11 [Anzeige an die Behörden des Heimatstaates] Die Behörden, die auf Grund dieses Übereinkommens Maßnahmen getroffen haben, haben dies unverzüglich den Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, und gegebenenfalls den Behörden des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts mitzuteilen.

Jeder Vertragsstaat bezeichnet die Behörden, welche die in Absatz 1 erwähnten Mitteilungen unmittelbar geben und empfangen können. Er notifiziert diese Bezeichnung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande.

- 41 Die Vorschr begründet eine Benachrichtigungspfl, deren Verletzg die Wirksamk der Maßn jedoch nicht berührt (Staud/Kropholler Rn 519). Unmittelb BehVerkehr, Abs 2; zur Zuständigk der dtschen Gerichte u Behörden ZustimmgsG 2; zur Zuständigk der Behörden and VertrStaaten für den Empfang der Mitteilgen s Staud/Kropholler Rn 522 f.

12 [Begriff des Minderjährigen] Als „Minderjähriger“ im Sinne dieses Übereinkommens ist anzusehen, wer sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem er angehört, als auch nach dem innerstaatlichen Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts minderjährig ist.

- 42 Der persönl Anwendungsbereich des Übk beschränkt sich auf **Minderjährige**, vgl oben Rn 2. Die Minderjährigk muss sowohl nach dem HeimatR als auch nach dem Recht des gewöhl Aufenth gegeben sein. Rück- od Weiterverweisg sind hier wie stets unbeachtl; bei Mehrstaatern entscheidet die effektivere bzw dtsche Staatsangehörigk, vgl EG 5 I u dazu Rn 19. Zum Vorbehalt des ordre public s Art 16. Die Anwendbark des Übk entfällt bei VolljErkl od Emanzipation, nicht dagg bei beschränkter voller GeschFähigk nach §§ 112, 113.

13 [Anwendungsgebiet] Dieses Übereinkommen ist auf alle Minderjährigen anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben.

Die Zuständigkeiten, die nach diesem Übereinkommen den Behörden des Staates zukommen, dem der Minderjährige angehört, bleiben jedoch den Vertragsstaaten vorbehalten.

Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, die Anwendung dieses Übereinkommens auf Minderjährige zu beschränken, die einem der Vertragsstaaten angehören.

- 43 Die Anwendbark des Übk setzt den gewöhl Aufenth des Minderj in einem VertrStaat voraus; bei dessen Fehlen gelten die allg Regeln über die internat Zuständigk der dtschen Gerichte (Hamm FamRZ 92, 208) sowie über das anzuwendde Recht, insbes EG 21. Dagg ist unerhebl, ob der Minderj auch die Staatsangehörigk dieses (Düss FamRZ 79, 75) od überhaupt eines VertrStaates besitzt (BGH FamRZ 05, 344). Die BRep hat von dem Vorbeh nach Abs 3 keinen Gebrauch gemacht. Das Übk ist daher für die dtschen Behörden auf jeden Minderj mit gewöhl Aufenth im Inland (bzw einem and VertrStaat) anwendb. Zum Vorrang der Brüssel IIa-VO vgl Rn 2 u 14 a. – Die Zuständigk der HeimatBeh aGrd des Art 4 u damit auch die Einschränk der Aufenth-Zuständigk nach Art 1 gilt nur für VertrStaaten, Abs 2.

14 [Uneinheitlichkeit des Heimatrechts des Minderjährigen] Stellt das innerstaatliche Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, keine einheitliche Rechtsordnung dar, so sind im Sinne dieses Übereinkommens als „innerstaatliches Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört“ und als „Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört“ das Recht und die Behörden zu verstehen, die durch die im betreffenden Staat geltenden Vorschriften und, mangels solcher Vorschriften, durch die engste Bindung bestimmt werden, die der Minderjährige mit einer der Rechtsordnungen dieses Staates hat.

- 44 Die Vorschr regelt die Unteranknüpfg bei Verweisen auf **Mehrrechtsstaaten**, vgl auch EG 4 III u dort Rn 14–17. Sie ist praktisch von Bedeutg vor allem für die in Art 3 u 12 vorgeschriebene Anwendg des HeimatR des Minderj. Das maßg TeilRGebiet wird in 1. Linie dch das einheitl interlokale PrivatR des betr Gesamtstaats bestimmt; bei dessen Fehlen entscheidet die engste Bindg, dh regelmäÙ der gewöhl Aufenth. – Eine AnknüpfgsRegelg für Mehrstaater lässt sich der Vorschr nicht entnehmen (aM Mü IPRax 88, 32, zustimmd Mansel ebda 22).

15 [Vorbehalt zugunsten der Ehegerichte] Jeder Vertragsstaat, dessen Behörden dazu berufen sind, über ein Begehren auf Nichtigerklärung, Auflösung oder Lockerung des zwischen den Eltern eines Minderjährigen bestehenden Ehebandes zu entscheiden, kann sich die Zuständigkeit dieser Behörden für Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Minderjährigen vorbehalten.

Die Behörden der anderen Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, diese Maßnahmen anzuerkennen.

- 45 Die BRep hat einen entspr Vorbeh nicht erklärt; für dtsche Gerichte daher nur bei Prüfg der Anerkennung ausländ Maßn von Bedeutg (vgl dazu BGH FamRZ 77, 126, ferner Jayme FS Keller S 455). Die Scheidgszuständigk nach Art 15 greift nur ein, wenn keine AufenthZuständigk nach Art 1 u keine Heimatzuständigk nach Art 4 besteht. Eine SchutzMaÙ, die von einem AufenthStaat getroffen wurde, der einen Vorbeh nach Art 15 I erklärt hat, ist desh als in Anwendg von Art 1 erfolgt anzusehen u genieÙt in and VertrStaaten Bestandsschutz zB nach Art 5 I od Art 7 (vgl KG NJW 80, 1226, abweichd Staud/Kropholler Rn 586, der auf die RGrdlage abstellt, welche der AufenthStaat gewählt hat, wie hier Siehr IPRax 82, 89). Über die Anerkennung einer nach Art 15 I getroffenen Maßn entscheiden die Regeln des allg VerfR, vgl dazu EG 21 Rn 8 u 9. Zum Vorrang der Brüssel II a-VO vgl Rn 2 u 14 a.

16 [Ordre public] Die Bestimmungen dieses Übereinkommens dürfen in den Vertragsstaaten nur dann unbeachtet bleiben, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Die Vorschr enthält den Vorbeh des ordre public; sie entspricht inhaltl EG 6, dem sie als Spezialregel vorgeht (KG IPRspr 81 Nr 91). Die sprachl Fassg ist missglückt; selbstverständl ist der ordre public nicht gg die Vorschr des Übk als solche anwendb; an der VorbehKlausel zu messen ist nur das Ergebn der RAnwendg im Einzelfall. Prakt Bedeutg besitzt Art 16 vor allem bei der Prüfg von gesetzl GewaltVerh iRv Art 3, vgl Rn 18–23, zB wenn danach ein Stichentscheid des Vaters gilt (BGH DAVorm 92, 352, Hamm NJW-RR 97, 5, Mü FamRZ 97, 106, Karlsru NJW-RR 98, 582), wobei allerd zunächst Art 8 zu prüfen ist (vgl Köln FamRZ 91, 362 u 363); daneben auch bei der Anerkenng ausländ SchutzMaßn, Art 7; zur ordre-public-Widrigk eines zu niedrigen VolljährigAlters vgl AG Leverkusen FamRZ 05, 232. Die Vorschr muss sehr zurückhaltld angewandt werden („offensichtlich unvereinbar“); dies gilt auch für die Aktualisierg der **Grundrechte**, als deren Einfallstor auch Art 16 anzusehen ist (BGH 60, 68); entscheidd ist, ob das GrundR für den konkreten Sachverh unter Berücksichtigg der Gleichstellg und Staaten u der Eigenständigk ihrer ROrdngen Geltg beansprucht (BGH aaO: zB nicht wenn alle Beteiligten Ausländer mit gleicher Staatsangehörigk sind, ebso KG IPRax 85, 110, Celle IPRax 89, 390, AG Korbach FamRZ 02, 633; vgl auch EG 6 Rn 7, Wolf FamRZ 93, 877).

17 [Zeitpunkt der Anwendung] Dieses Übereinkommen ist nur auf Maßnahmen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten getroffen worden sind. Gewaltverhältnisse, die nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, kraft Gesetzes bestehen, sind vom Inkrafttreten des Übereinkommens an anzuerkennen.

Die Vorschr regelt den zeitl Anwendungsbereich des Übk; vgl dazu oben Rn 1, 2. Bei der Vornahme einer SchutzMaßn kommt es auf das Inkrafttr für denjen Staat an, dessen Behörden tätig werden sollen; bei der Anerkenng einer von einem and Staat getroffenen Maßn ist zusätzl Inkrafttr für den anerkennenden Staat erfdl. Die BRRep war also aGrd des MSA nicht zur Anerkenng von vor dem 17. 9. 71 getroffenen Maßn verpflichtet (aM KG FamRZ 74, 146).

18 [Inkrafttreten] Dieses Übereinkommen tritt im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander an die Stelle des am 12. Juni 1902 im Haag unterzeichneten Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Es läßt die Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte unberührt, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens zwischen den Vertragsstaaten gelten.

1) Die Vorschr regelt das Verh des Übk zu and StaatsVertr. Nach Abs 1 wird das Haager **Vormundschaftsabkommen** v 12. 6. 02, vgl unten Rn 51, im Verh der VertrStaaten aufgehoben, nicht also auch im Verh zu Belgien. Nach Abs 2 läßt das Übk auch and zwischenstaatl Übereinkünfte zw den VertrStaaten unberührt. Das hierfür in Betr kommende deutsch-österr VormschAbk v 5. 2. 27 ist am 30. 6. 03 außer Kraft getreten, Bek v 16. 7. 03, BGBl II 824.

2) Abs 2 ist in der dttschen Übersetzg zu eng formuliert: Das Übk läßt auch StaatsVertr mit **Drittländern** unberührt (Kropholler NJW 72, 371). Dies gilt insbes für das **deutsch-iranische Niederlassungsabkommen** v 17. 2. 29, RGBl 30 II 1006, noch in Kraft, vgl Bek v 15. 8. 55, BGBl II 829 (vgl dazu BGH 60, 68), welches in Art 8 III eine kollrechtl (nicht aber auch eine zuständigkrechtl) Regelg enthält (BGH FamRZ 93, 316, DAVorm 93, 573, Brem FamRZ 99, 1520, Düss FamRZ 03, 379, AG Leverkusen FamRZ 05, 232, Schotten/Wittkowski FamRZ 95, 268); die Anwendbark dieser Regelg entfällt, wenn die (ggf: effektive) Staatsangehörigk eines Beteiligten nicht die iran ist (KG OLGZ 79, 187, Brem IPRax 85, 296) od ein Beteiligter als Flüchtling ein and Personalstatut besitzt (BayOblG 00, 335/338). Ein Vorrang des MSA läßt sich auch nicht aus dem in Art 8 III S 2 des deutsch-iran NiederlassgAbk enthaltenen Vorbeh ableiten (wie hier mit eingehder Begründg Krüger FamRZ 73, 6, ebso Staud/Kropholler Rn 614). Auch das Europäische Fürsorgeabkommen v 11. 12. 53, BGBl 56 II 563 bleibt unberührt (VG Bln DAVorm 84, 720, Oberloskamp ZfJ 85, 275). Soweit das MSA in seinem sachl Anwendungsbereich sich mit dem des **Haager Kindesentführungsübereinkommens** v 25. 10. 80 (Rn 52) überschneidet, dh bei der Regelg der internat Zuständigk für die Anordng einer Rückführg sowie bei der Beurteilg der Widerrechtlichk einer Entführg, geht das letztere Übk vor, vgl dessen Art 34 S 1 u dazu unten Rn 54 (AG Würzbg FamRZ 98, 1319, Siehr StAZ 90, 331, Mansel NJW 90, 2176). Das Europ SorgeRÜbk v 20. 5. 80 (Rn 86) liegt außerh des sachl Anwendungsbereichs des MSA (vgl Siehr aaO 333).

3) Eine ggü dem MSA **vorrangige Sonderregelung** für SorgeREntsch im Zushang mit Scheidg, Trenng od UngültigErkl einer Ehe enthält die **Brüssel II a-VO**, vgl dazu oben Rn 2 u 14a. (Art 19–25 nicht abgedruckt)

c) **Deutsches Zustimmungsgesetz** v 30. 4. 71, BGBl II 217.

Art. 2. [Ausführungsbestimmungen] (1) Für die in Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 2, Artikel 10 und Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehenen Mitteilungen sind die deutschen Gerichte und Behörden zuständig, bei denen ein Verfahren nach dem Übereinkommen anhängig ist oder, in den Fällen des Artikels 5 Abs. 2, zur Zeit des Aufenthaltswechsels des Minderjährigen anhängig war.

(2) Ist ein Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anhängig, so ist für den Empfang der Mitteilungen nach Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 11 Abs. 1 das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für den Empfang der Mitteilungen, die nach Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens an die Behörden des Staates zu richten sind, dem der Minderjährige angehört, ist, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder ein Verfahren anhängig ist noch der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das Landesjugendamt Berlin zuständig.

(3) Die Mitteilungen können unmittelbar gegeben und empfangen werden.

(4) Die in den anderen Vertragsstaaten für die Mitteilungen nach dem Übereinkommen zuständigen Behörden sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

3) Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. 10. 1980, BGBl 90 II 206.

Stand: 70. Auflage 2011

Die Randnummern der 70. Auflage wurden beibehalten.

a) **Vorbemerkungen.** Siehe zunächst, insbes zum Anwendungsbereich sowie zum Verhältn des Übk zu den RAKten der EU u and internat Übk, die Anmerkgen im Buch im Anhang zu Art. 24 EGBGB Rn 29.

22 b) **Text des Übereinkommens** in der amtl dtschen Übersetzg (**Auszug**):

Kapitel I. Anwendungsbereich des Übereinkommens

1 Ziel dieses Übereinkommens ist es,

- a) die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und
- b) zu gewährleisten, daß das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird.

23 Das Übk verfolgt zwei verschiedene Ziele.

a) Im Vordergrd steht die sofort **Rückgabe** widerrechtl entführter od zurückgehaltener Kinder, lit a. Voraussetzung dafür ist, dass sich das Kind derzeit in einem VertrStaat (Zufluchtsstaat) befindet u unmittelb vor seiner Entführg od Zurückhaltg seinen gewöhnl Aufenth in einem and VertrStaat (Herkunftsstaat) hatte, Art 4. Zu den Begriffen des widerrechtl Verbringens od Zurückhaltens vgl Rn 25 u 26. Die sofortige Rückgabe erfordert das schnellste Verf, das die ROrdng des Zufluchtstaates für derartige Antr vorsieht, vgl Art 2. Zu den Voraussetzungen der Rückgabeanordng vgl Art 8–20.

b) Daneben will das Übk die **tatsächliche Beachtung** des in einem VertrStaat bestehenden SorgeR od UmgangsR in allen and VertrStaaten sicherstellen, lit b; zu diesen Begriffen vgl Art 5. Dch einen AufenthWechsel des Kindes soll also die RStellg des Sorge- od Umgangsrecht nicht verschlechtert werden. Zur Sicherung des UmgangsR vgl Art 21.

2 Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet die Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Zu diesem Zweck wenden sie ihre schnellstmöglichen Verfahren an.

24 Die VertrStaaten haben das schnellste geeignete Verf ihrer nationalen ROrdng anzuwenden; die Einführg neuer Verf ist nicht vorgeschrieben. Für Deutschland vgl das IntFamRVG v 26. 1. 05.

3 Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als widerrechtlich, wenn

- a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das einer Person, Behörde oder sonstigen Stelle allein oder gemeinsam nach dem Recht des Staates zusteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und
- b) dieses Recht im Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, falls das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Das unter Buchstabe a genannte Sorgerecht kann insbesondere kraft Gesetzes, aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder aufgrund einer nach dem Recht des betreffenden Staates wirksamen Vereinbarung bestehen.

25 1) Die Vorsch enthält eine Legaldefinition der **Widerrechtlichkeit** des Verbringens od Zurückhaltens, welche die Voraussetzung für eine Anordng nach Art 12 ist.

a) Erfdl ist zunächst die Verletzg eines nach dem Recht des bish gewöhnl Aufenth des Kindes, vgl dazu Rn 27, dh nach dem Recht des Herkunftsstaates **bestehenden** SorgeR, Abs 1 lit a, das dem Verletzten auch gemeins mit dem Entführer (**Mitsorgerecht**) zustehen kann (vgl BVerfG FamRZ 97, 1269, Düss FamRZ 08, 1775, Hamm FamRZ 02, 44, 04, 723, Karlsru NJW-RR 06, 1590, Kblz NJW 08, 238: keine Verletzg des MitsorgeR bei Wohnortwechsel innerh der EG seitens Elternteil, der alleiniges AufenthbestimmgsR hat, Nürnberg FamRZ 09, 240: keine Verletzg bei Einverständnis hinsichtl Verbringens, auch wenn dieses erst nachträgl konkludent erteilt wird; zur Verletzg bei dch die Eltern vereinbartem doppeltem gewöhnl Aufenth des Kindes Nürnberg FamRZ 07, 1588). Zum Begriff des SorgeR Art 5 lit a; es kann kr Gesetzes, aGrd von gerichtl od behördl Entsch oder einer nach dem Recht des Herkunftsstaates wirks Vereinbg bestehen, Abs 2; ausreichend ist auch ein nach dem Recht des Herkunftsstaates bereits mit AntrStellg entstandenes SorgeR (Mü FamRZ 05, 1002); ein UmgangsR reicht dagg nicht aus (Stgt FamRZ 01, 645), ebsonenig tatsächl Betreuung (Ffm IPRspr 96 Nr 190). Maßg ist das vom KollRecht des Herkunftsstaates berufene Recht (Gesamtverweisg), bei Entführg aus Deutschland also das gem EG 21 bestimmte KindschStatut (vgl dazu LG Augsburg FamRZ 96, 1032, Karlsru FamRZ 03, 956, Staud/Pirring Rn 639); bei einem SorgeR kr gerichtl od behördl Entsch ist deren Erlass od deren Anerkennung im Herkunftsstaat erfdl (MüKo/Siehr Rn 31). Der Nachw einer SorgeRVerletzg nach dem maßg auslnd Recht kann dch eine WiderrechtlichkBescheinigg nach Art 15 erbracht werden, die von den Gerichten des ersuchten Staates (Zufluchtsstaates) ohne weitere Sachprüfg übernommen werden kann (Hamm FamRZ 00, 370).

b) Das SorgeR muss ferner **tatsächlich ausgeübt** worden sein, Abs 1 lit b. Hieran dürfen nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden (Zweibr FamRZ 01, 643, Rstk NJW-RR 01, 1448, Hamm FamRZ 02, 44, Dresd FamRZ 02, 1136, Weitzel DAVorm 00, 1063). Bei einer vorausgegangenem Trenng der Eltern, erfüllt diese

Voraussetz. zweifelsfrei der Elternteil, bei dem das Kind wohnt (vgl. Düss FamRZ 94, 181, KG FamRZ 96, 691, österr. OGH IPRax 99, 177, 00, 142); tatsächl. Ausüb. auch dch. den and. Elternteil ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn dieser dauernd Kontakt zu seinem Kind hält; hierfür spricht eine Vermutg. (vgl. dazu Zweibr FamRZ 01, 643, Rstk NJW-RR 01, 1448, Hamm FamRZ 02, 44, 04, 723, Dresd FamRZ 02, 1136; Rstk FamRZ 03, 959 lässt Mitwirk. an Entsch. iR. des SorgeR. genügen); tatsächl. Ausüb. dagg. zu verneinen, wenn SorgeR. faktisch aufgegeben wird (Hamm FamRZ 04, 1513; AG Nürnberg FamRZ 09, 237).

c) Beide Voraussetzungen müssen im Ztpkt. des Verbringens od. Zurückhaltens vorliegen; späterer Erlas. einer SorgeR. Entsch. genügt nicht (österr. OGH IPRax 99, 177, 00, 141, Stgt. FamRZ 01, 645). Auch dch. spätere Verhandl. der beiden Elternteile wird die Widerrechtl. nicht beseitigt (Karlsruh. FamRZ 02, 1142).

2) Widerrechtl. Verbringen od. Zurückhalten bezeichnen einmaliges Verhalten, keinen Dauerzustand (vgl. Art 12 I, Karlsruh. FamRZ 92, 847, Staud/Pirring Rn 635). Widerrechtl. **Zurückhalten** liegt insbes. vor, wenn das Kind nach zunächst rechtmäß. Aufenth. nicht herausgegeben wird (vgl. Düss FamRZ 94, 181, Zweibr FamRZ 97, 108, Ffm FamRZ 97, 1100, Karlsruh. DAVorm 98, 253, Bach FamRZ 97, 1055). Erfd. dafür ist eine Veränd. der **tatsächlichen** Situation, zB. Beend. des Urlaubs. Ein ursprüngl. rechtmäß. Verbringen wird also nicht schon desh. zu einem widerrechtl. Zurückhalten, weil dieses gg. eine später. erlassene gerichtl. od. behördl. Entsch. verstößt, die nach dem von Art 3 I lit. a. berufenen Recht anzuerkennen ist (Karlsruh. FamRZ 92, 1212, DAVorm 98, 253, Düss FamRZ 94, 181). Dch. Anrufg. der Gerichte des derzeit. Aufenth. Staates zum Zweck der Verhind. der Herausg. wird widerrechtl. Zurückhalten nicht ausgeschl. (Staud/Pirring Rn 635).

26

4 Das Übereinkommen wird auf jedes Kind angewendet, das unmittelbar vor einer Verletzung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hatte. Das Übereinkommen wird nicht mehr angewendet, sobald das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

1) Die Vorschr. regelt den **persönlichen Anwendungsbereich** des Üb. vgl. dazu Rn 20. Der Begriff des gewöhnl. Aufenth. entspricht dem der übrigen Haager Üb. v, insbes. des MSA bzw. KSÜ (vgl. dazu PalArch II Rn 10 u. 11, sowie Schlesw. FamRZ 00, 1426, Hamm FamRZ 02, 44, Karlsruh. FamRZ 03, 956, AG Nürnberg FamRZ 04, 725, Winkler v. Mohrenfels FPR 01, 189, Coester-Waltjen FS MPI Hbg S 543). Art 12 II (Prüfg. des Einlebens in die neue Umgeb. erst nach Ablauf eines Jahres) ändert hieran nichts (vgl. BVerfG NJW 99, 631, Staud/Pirring Rn 647); die Faustregel einer 6-monatigen Verweildauer kann also auch hier angewandt werden (Rstk FamRZ 01, 642, Karlsruh. FamRZ 03, 956, Stgt. FamRZ 03, 959, vgl. Art 5 Rn 10); bei fehlender sozialer Integration ist gewöhnl. Aufenth. jedoch zu verneinen (Ffm FamRZ 06, 883). Ist der neue Aufenth. von vornherein auf längere Dauer angelegt, so ist er mit seinem Beginn als gesetzl. anzusehen; die anschließ. Änd. der Willenserkl. eines Elt. Teils ändert hieran nichts (Karlsruh. NJW-RR 08, 1323). Im Übr. ist der Aufenth. des Kindes selbst zu bestimmen (Hamm FamRZ 99, 948, AG Saarbr. FamRZ 02, 45, Ffm FamRZ 06, 883; kein abgeleiteter gewöhnl. Aufenth.). Bei ständ. Ortswechsel aGrd. Absprache getrennt lebder Eltern entscheidet grdsätzl. der gewöhnl. Aufenth. vor diesem Zustand (Rstk FamRZ 01, 642, aM. AnwK/Benicke Rn 30, Baetge IPRax 05, 336, vgl. dazu auch Karlsruh. FamRZ 03, 955, Baetge IPRax 06, 313); ein mehrfacher gewöhnl. Aufenth. ist ausgeschlossen (vgl. Art 5 Rn 10 u. Anh. zu Art 24 Rn 10, aM. Baetge IPRax 05, 336).

27

2) Die Anwendb. des Üb. entfällt mit der Vollendg. des 16. Lebensjahres des Kindes; ein vorher eingeleitetes Verf. endet automat. mit diesem Ztpkt. (Staud/Pirring Rn 648).

28

3) Art 10 der vorrang. Brüssel II a-VO (vgl. 19) macht die internat. Zuständigk. in Fällen von Kindesentführg. aus einem Mitgl. Staat der EU in einen and. grdsätzl. ebenfalls vom gewöhnl. Aufenth. des Kindes abhäng. Die Gerichte des bish. Aufenth. Staates (Herkunftsstaates) bleiben so lange zuständ. bis das Kind einen neuen gewöhnl. Aufenth. in einem and. Mitgl. Staat (Zufluchtstaat) begründet hat **und** zusätzl. weitere Bedinggen erfüllt sind (Zustimmg. des Sorgeberecht. od. mind. einjähriger Aufenth. im Zufluchtstaat iVm dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen). Die in Art 10 lit. a u. b aufgeführten zusätzl. Bedinggen für die Begründg. der internat. Zuständigk. der Gerichte des Zufluchtstaates (vgl. Coester-Waltjen FamRZ 05, 245) haben mit dem persönl. Anwendungsbereich des Üb. nichts zu tun.

5 Im Sinn dieses Übereinkommens umfaßt

- a) das „Sorgerecht“ die Sorge für die Person des Kindes und insbesondere das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen;
- b) das „Recht zum persönlichen Umgang“ das Recht, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen.

Die Vorschr. enthält eine autonome Definition zentraler Begriffe des Üb. v. SorgeR. bezieht sich nur auf die Pers. Sorge, zB. Aufenth. Bestimmg., Erziehg., Ausbildg., Umgang mit Dritten (vgl. BVerfG FamRZ 97, 1269); der Bereich der Verm. Sorge fällt nicht unter das Abk. UmgangsR. ist ein Ausschnitt des primär den **Eltern** zustehden SorgeR.; ein UmgangsR. and. BezugsPers., zB. Großeltern, wird dch. das Üb. v nicht geschützt (Limbrock FamRZ 99, 1631). Der Umgangsrecht darf das Kind vorübergeh. von seinem gewöhnl. Aufenth. auch grenzüberschreitend entfernen; das UmgangsR. geht also über ein BesuchsR. hinaus.

29

Kapitel II. Zentrale Behörden

6 Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietskörperschaften besteht, steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche Zuständigk. festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichk. Gebrauch, so bestimmt er die zentrale Behörde, an welche die Anträge zur Übermittl. an die zuständige zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

30 Die jew zentrale Behörde ist in der Bek zu dem betr VertrStaat im BGBII angegeben, vgl dazu BGBII FN B 09, 705. Zentrale Behörde in Deutschland ist seit dem 1. 1. 2007 das Bundesamt für Justiz (vgl Rn 19).

7 Die zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um die sofortige Rückgabe von Kindern sicherzustellen und auch die anderen Ziele dieses Übereinkommens zu verwirklichen.

Insbesondere treffen sie unmittelbar oder mit Hilfe anderer alle geeigneten Maßnahmen, um

- a) den Aufenthaltsort eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes ausfindig zu machen;
- b) weitere Gefahren von dem Kind oder Nachteile von den betroffenen Parteien abzuwenden, indem sie vorläufige Maßnahmen treffen oder veranlassen;
- c) die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit herbeizuführen;
- d) soweit zweckdienlich Auskünfte über die soziale Lage des Kindes auszutauschen;
- e) im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens allgemeine Auskünfte über das Recht ihrer Staaten zu erteilen;
- f) ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erleichtern, um die Rückgabe des Kindes zu erwirken sowie gegebenenfalls die Durchführung oder die wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu gewährleisten;
- g) soweit erforderlich die Bewilligung von Prozeßkosten- und Beratungshilfe, einschließlich der Beordnung eines Rechtsanwalts, zu veranlassen oder zu erleichtern;
- h) durch etwa notwendige und geeignete behördliche Vorkehrungen die sichere Rückgabe des Kindes zu gewährleisten;
- i) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich auszuräumen.

31 Die Vorschr beschreibt die Aufgaben der zentralen Behörden bei der Anwendg des Übk; diese arbeiten unmittelbar (dh ohne Vermittlg and Stellen) zus.

Kapitel III. Rückgabe von Kindern

8 Macht eine Person, Behörde oder sonstige Stelle geltend, ein Kind sei unter Verletzung des Sorgerechts verbracht oder zurückgehalten worden, so kann sie sich entweder an die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständige zentrale Behörde oder an die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats wenden, um mit deren Unterstützung die Rückgabe des Kindes sicherzustellen.

Der Antrag muß enthalten

- a) Angaben über die Identität des Antragstellers, des Kindes und der Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat;
- b) das Geburtsdatum des Kindes, soweit es festgestellt werden kann;
- c) die Gründe, die der Antragsteller für seinen Anspruch auf Rückgabe des Kindes geltend macht;
- d) alle verfügbaren Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes und die Identität der Person, bei der sich das Kind vermutlich befindet.

Der Antrag kann wie folgt ergänzt oder es können ihm folgende Anlagen beigefügt werden:

- e) eine beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung;
- f) eine Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über die einschlägigen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; sie muß von der zentralen Behörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Staates, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, oder von einer dazu befugten Person ausgehen;
- g) jedes sonstige für die Sache erhebliche Schriftstück.

32 Die Vorschr regelt die formalen Voraussetzgen der Geldmacth eines RückgabeAnspr, vgl Abs 2 lit c, wg widerrechtl Verbringens od Zurückhaltens eines Kindes iSv Art 3. Zur Sprache vgl Art 24 (Originalsprache mit Übersetzg).

9 Hat die zentrale Behörde, bei der ein Antrag nach Artikel 8 eingeht, Grund zu der Annahme, dass sich das Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, so übermittelt sie den Antrag unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates; sie unterrichtet davon die ersuchende zentrale Behörde oder gegebenenfalls den Antragsteller.

33 Befindet sich das Kind in keinem VertrStaat, ist der Antr zurückzuweisen, Art 27.

10 Die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind befindet, trifft oder veranlaßt alle geeigneten Maßnahmen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken.

34 Anzustreben ist in 1. Linie eine gütl Lösg; sie ist der Rückgabeanordng nach Art 12 vorzuziehen (vgl dazu Zweibr FamRZ 01, 643/645: Nachfrist von 3 Wochen für freiwill Rückkehr). Ist die Rückführg erfolgt, entfällt RSchutzBedürfn (Kblz FamRZ 04, 1512).

11 In Verfahren auf Rückgabe von Kindern haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines jeden Vertragsstaats mit der gebotenen Eile zu handeln.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die mit der Sache befaßt sind, nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags eine Entscheidung getroffen, so kann der Antragsteller oder die zentrale Behörde des ersuchten Staates von sich aus oder auf Begehren der zentralen Behörde des ersuchenden Staates eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung verlangen. Hat die zentrale

Behörde des ersuchten Staates die Antwort erhalten, so übermittelt sie diese der zentralen Behörde des ersuchenden Staates oder gegebenenfalls dem Antragsteller.

Zu den Grundzielen des Übk gehört die schnelle Reaktion auf die widerrechtl Selbsthilfe im Interesse des Kindes, Rn 21; desh strebt es die **sofortige** Rückgabe, Art 1 lit a, Art 12 I, im schnellstmögl Verf, Art 2, an. Der Verwirklichg dieser Grds dient auch Art 11. Das dtsche Recht sucht in § 38 IntFamRVG diesen Anforderungen zu entsprechen; vgl dazu ferner Brüssel II a-VO 11 III u Rn 19. Die gebotene Eile wirkt sich auch auf die Ermittlg des nach Art 3 zu beachtenden fremden Rechts aus (vgl Mü FamRZ 05, 1022, Staud/Pirring Rn 674); vgl dazu auch Art 14.

12 Ist ein Kind im Sinn des Artikels 3 widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Antrags bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so ordnet das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde die sofortige Rückgabe des Kindes an.

Ist der Antrag erst nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Jahresfrist eingegangen, so ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Rückgabe des Kindes ebenfalls an, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.

Hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, dass das Kind in einen anderen Staat verbracht worden ist, so kann das Verfahren ausgesetzt oder der Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt werden.

1) Die Vorschr regelt die Voraussetzgen einer Rückgabeanordng bei widerrechtl Verbringen od Zurückhalten eines Kindes iSv Art 3; sie gehört zu den zentralen Bestimmgen des Übk. Rückgabe ist dabei iSv Rückführg in den Herkunftsstaat, nicht iSv Herausg an den AntrSteller zu verstehen (Mü FamRZ 05, 1002, AG Schlesw IPRspr 01 Nr 103, AnwK/Benicke Art 13 Rn 14, Schulz IPRax 05, 530).

a) Erfdl ist zunächst die Verletzg eines bestehen u tatsächl ausgeübten SorgeR, Art 3 Abs 1, insbes des AufenthBestimmgsR iSv Art 5 lit a; bei bloßer Verletzg des UmgangsR iSv Art 5 lit b kann nur die Gewähr des persönl Kontakts nach Art 21 verlangt werden (vgl Stgt FamRZ 01, 645). Die Gerichte od Behörden im Zufluchtsstaat können die Vorlage einer WiderrechtlichkBescheinigg seitens des Herkunftsstaats verlangen, Art 15; in Deutschland ist hierfür jetzt einheitl das FamG zuständ, § 41 IntFamRVG.

b) Die **sofortige** Rückgabe des Kindes ist nach Abs 1 anzuordnen, wenn das widerrechtl Verbringen od Zurückhalten, das als einmaliger Eingriff zu verstehen ist (Karlsru IPRax 92, 385, FamRZ 92, 1212), bei Eingang des Antr beim zuständ Gericht (bzw Behörde) noch kein Jahr zurückliegt (zur Problematik des Fristbeginns vgl KG FamRZ 96, 691, des Fristendes KG FamRZ 97, 1098); entscheidd ist die gesamte AufenthDauer im Zufluchtsstaat; Ortswechsel innerh dieses Staates führt nicht zu neuem Fristbeginn (Schulz IPRax 02, 201). Eingang bei der Zentralen Behörde wahrt diese Frist nicht (Bamgb FamRZ 95, 305, Hamm FamRZ 98, 385, AG Würzbg FamRZ 98, 1319).

c) Die Rückgabe ist grdsätzl auch nach Verstreichen der Jahresfrist anzuordnen, sofern das Kind sich nicht erweise in seine neue Umgeb **ingelebt** hat, Abs 2, dh in das neue familiäre, soziale u kulturelle Umfeld voll integriert hat (vgl dazu Kblz FamRZ 94, 183, Bamgb FamRZ 95, 305, Karlsru NJWE-FER 99, 179); ob dies zutrifft, ist vAw festzustellen (Bach FamRZ 97, 1055). Bei fristgerechtem Eingang des Antr ist Einleben in die neue Umgeb nicht zu prüfen (vgl zB Stgt FamRZ 96, 688, Hamm FamRZ 00, 370). Hat der Entführer dch Verschleiern des AufenthOrts des Kindes den Fristablauf herbeigegeführt, sind an den Nachw des Einlebens besond strenge Anforderungen zu stellen (Staud/Pirring Rn 678, aM AnwK/Benicke Rn 12).

d) Eine Rückgabeanordng nach Abs 1 od 2 entfällt, wenn eine der in Art 13 geregelten Ausn vorliegt. Zur Abhängigmachg der Anordng von VerpflichtgsErkl des AntrStellers, dch geeignete Maßn Schaden für das Kind zu vermeiden, vgl Mäsch FamRZ 02, 1069.

e) Die Anordng setzt voraus, dass sich das Kind noch im ersuchten Staat aufhält; gewöhnl Aufenth ist dafür nicht erfdl. Befindet sich das Kind inzw in einem and Staat, so kommt Aussetz od Ablehng des Antr in Frage, Abs 3; vgl dazu Rn 33. f) Nach Brüssel II a-VO 11 II (vgl dazu Rn 19) ist im Verh zw den MitglStaaten der EU sicherzustellen, dass das **Kind** die Möglichk hat, währd des Verf **gehört** zu werden, sofern dies nicht aGrd seines Alters od seines Reifegrads unangebracht ist; unmittelb Anhörg dch den Richter ist nicht unbedingt erfdl (Schulz FamRZ 03, 1352). Die Rückführg von einem MitglStaat in einen and kann nach Brüssel II a-VO 11 V nicht verweigert werden, wenn dem **Antragsteller** kein rechtl Gehör gewährt wurde.

2) Die Zuständigk zum Erlass der Rückgabeanordng beurteilt sich nach dem Recht des ersuchten Staates. Für die internat Zuständigk der Gerichte im Verh der MitglStaaten der EU (mit Ausn von Dänemark) gilt seit dem 1. 3. 05 Brüssel II a-VO 10 (vgl Rn 19 u 28). In Deutschland ist nach § 11 u § 12 IntFamRVG das FamG am Sitz des OLG zuständ, das im FG-Verf entscheidet (BayObLG 96, 113). Die Entscheidg kann nicht als einstw Anordng getroffen werden (Zweibr FamRZ 99, 106; auch zur Abgrenzg zur Herausg); vgl dazu aber auch § 15 IntFamRVG. Zur Vollstrg einer Rückgabeanordng vgl IntFamRVG § 44 (neu gefasst durch FGG-RG 45 Nr 8 b, Gruber FamRZ 05, 1610, Dutta/Scherpe FamRZ 06, 909, ferner Zweibr FamRZ 01, 1536, Stgt FamRZ 02, 1138, AG Kblz FamRZ 06, 1141 (Beru Anwendung von Gewalt), Dresd OLG-NL 02, 202 (VollstrgsAufschub bzw Zwangsgeld), Roth IPRax 03, 231).

13 Ungeachtet des Artikels 12 ist das Gericht oder die Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, Behörde oder sonstige Stelle, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt, nachweist,

a) dass die Person, Behörde oder sonstige Stelle, der die Sorge für die Person des Kindes zustand, das Sorgerecht zur Zeit des Verbringens oder Zurückhaltens tatsächlich nicht ausgeübt, dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat oder

b) dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann es ferner ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen.

Bei Würdigung der in diesem Artikel genannten Umstände hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auskünfte über die soziale Lage des Kindes zu berücksichtigen, die von der zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes erteilt worden sind.

38 1) a) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer Rückgabeanordnung nach Art 12 kann die Rückgabe abgelehnt werden, wenn einer der Ausnahmestände in Art 13 erfüllt ist. Ob das zuständige Gericht (bzw. Behörde) trotzdem die Rückgabe anordnet, steht in seinem Ermessen, vgl. Abs 2 u. 3. Art 13 läuft der Grundtendenz des Übik zuwider, wider Entführen ungesäumt rückgängig zu machen; er ist deshalb zurückhaltend anzuwenden (Düss FamRZ 94, 185, Mü FamRZ 94, 1338, Ffm FamRZ 94, 1339, Hamm FamRZ 99, 948); die restriktive Anwendung der Vorschrift ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG NJW 99, 631). Die Beweislast für das Vorliegen eines der Ausnahmestände trägt der Antragsteller (vgl. RstK NJW-RR 01, 1448, Nürnberg FamRZ 04, 726, Kropholler Rabelsz 96, 501). Zur Abänderung einer bereits rückkräftigen Rückgabeanordnung entsprecht BGB 1696 bei nachträglichem Eintreten der Voraussetzungen von Art 13 I Karlsruh NJW 00, 3361. Der Art 13 zugrundeliegende Gedanke, schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu vermeiden, gilt auch für die Vollstreckung einer Rückgabeanordnung (Zweibr FamRZ 01, 1536: keine gewaltsame Wegnahme der Kinder von der Mutter).

b) Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) ist bei der Anwendung von Art 13 ergänzend Art 11 der vorrangigen Brüssel II a-VO zu beachten (vgl. Rn 19). Danach kann die Rückführung des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat nicht verweigert werden, wenn dem Antragsteller keine Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden (Art 11 V). Nach Art 11 II ist sicherzustellen, dass ein urteilsfähiges Kind die Möglichkeit hat, während des Verfahrens gehört zu werden. Wird die Rückgabe des Kindes abgelehnt, ist das zuständige Gericht oder die zentrale Behörde des EU-Herkunftsstaats unverzüglich zu verständigen (Art 11 VI); diese haben die Partei zu informieren und sie zu zweckdienlichem Antrags einladen, damit die Frage des Sorgerechts geprüft werden kann (Art 11 VII). Wird dem zurückgelassenen Elternteil im Herkunftsstaat vom zuständigen Gericht das Sorgerecht zugesprochen und die Rückführung des Kindes aus dem Zufluchtsstaat angeordnet, setzt sich diese neue Entscheidung gegenüber der Nichtrückgabeentscheidung durch (Art 11 VIII, vgl. EuGH, EuZW 08, 538, Gruber IPRax 09, 413, Schulz FamRZ 03, 1353).

39 2) a) Die Rückgabepflicht entfällt bei tatsächlicher Nichtausübung des Sorgerechts zuzüglich des Zurückhaltens, vgl. dazu Rn 25 u. 26, sowie bei vorherigem oder nachträglichem Einverständnis des Sorgeberechtigten, Abs 1 lit a, die ein entsprechendes Erklärungsbedürfnis voraussetzt (Hamm JAMt 05, 202: bloßes Abfinden mit der entstandenen Situation in Unkenntnis der Rückführungsmöglichkeit genügt nicht, ebensowenig bloßes Inaussichtstellen einer Genehmigung, Karlsruh FamRZ 06, 1699). In beiden Fällen sind an sich schon die Anspruchsvoraussetzungen des Art 3 I nicht erfüllt; die praktische Bedeutung der Regel liegt in der Umkehrung der Beweislast (vgl. KG FamRZ 96, 691); diese ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG NJW 96, 3145).

b) Die Rückgabe braucht ferner nicht angeordnet zu werden, wenn sie mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder es sonst in eine unzumutbare Lage bringt, Abs 1 lit b; im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU ist bei der Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen sicherzustellen, dass ein urteilsfähiges Kind die Möglichkeit hat, während des Verfahrens gehört zu werden (Brüssel II a-VO 11 II, vgl. Rn 19 u. 36), was nicht zwingend eine unmittelbare Anhörung durch den Richter bedeutet (Schulz FamRZ 03, 1352). Die Beweislast trägt der Entführer (KG FamRZ 97, 1098, Ffm FamRZ 97, 1100). Die Vorschrift ist eng auszulegen, da sie sonst geeignet ist, das Hauptziel des Übik zu durchkreuzen (Zweibr FamRZ 01, 643, Dresd FamRZ 02, 1136, Karlsruh FamRZ 02, 1141, Nürnberg FamRZ 04, 726). Die restriktive Anwendung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls stehen einer Rückführung entgegen (BVerfG NJW 99, 631). Bloße Belange des Kindeswohls, die bei einer Sorgerechtsregelung zu prüfen sind, genügen nicht, vgl. Art 16 u. 19 (KG FamRZ 97, 1098, Bamberg FamRZ 00, 371, Mü DAVorm 00, 1157, Nürnberg FamRZ 07, 1588, einschränkend Ffm FamRZ 96, 689/691); ebensowenig die unvermeidbar negativen Folgen einer Aufenthaltsänderung als solcher (Zweibr FamRZ 01, 643, Hamm FamRZ 04, 723, 05, 1702, Dresd FamRZ 02, 1136, Schlesw FamRZ 05, 1703) oder schlechtere allgemeine Lebensverhältnisse im Herkunftsstaat (RstK NJW-RR 01, 1448: Luftverschmutzung). Nicht ausreichend ist auch die Gefahr der Trennung von dem Entführer, zB der Mutter (Zweibr FamRZ 01, 643, Dresd FamRZ 02, 1136, AG Saarbr FamRZ 03, 398, Karlsruh FamRZ 03, 956, hM, vgl. dazu BVerfG NJW 99, 631, Bruch FamRZ 93, 750, Baetge IPRax 95, 63, aM LG Kaisersl NJW-RR 95, 774, Ffm FamRZ 96, 689, wohl auch Mü FamRZ 98, 386; beachtet Bedenken gegen die hM in der Rechtsprechung äußern Schweppe ZfJ 01, 172, Winkler v. Mohrenfels IPRax 02, 372, Witteborg IPRax 05, 330); bei kleinen Kindern setzt dies allerdings voraus, dass der Mutter die gemeinsame Rückkehr zumutbar ist (vgl. KG DAVorm 00, 1154, Zweibr FamRZ 01, 643, RstK NJW-RR 01, 1448, AG Pankow DAVorm 00, 1160, AG Nürnberg FamRZ 09, 237, Kropholler Rabelsz 96, 496). Erfüllt ist eine schwerwiegende Gefahr für das Kind, nicht ausreichend eine Gefahr für die Mutter (BVerfG FamRZ 97, 1269 betr. Strafverfolgung im Herkunftsstaat, Dresd OLG-NL 02, 202, vgl. auch Kblz FamRZ 93, 97, Siehr IPRax 02, 199). Beispiele: Gefahr der Misshandlung (unbefriedigt Mü DAVorm 00, 1157) oder des sexuellen Missbrauchs (Schlesw FamRZ 00, 1426), unzureichende persönliche Lebensbedingungen, fehlende Betreuung (zB da Vater in Haft, Karlsruh NJW 00, 3361), Bedrohung durch Kampfhandlungen im Herkunftsstaat, Trennung von Geschwistern, nicht dagg das Risiko einer Hin- und Rückführung in rascher Folge, da dies vom Übik bewusst in Kauf genommen wird (aM RstK NJW-RR 01, 1448, Stgt FamRZ 03, 959/961, vgl. dazu aber Rn 43). Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art 13 I lit b kann die Rückführung des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat der EU (außer Dänemark) nicht verweigert werden, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen für seinen Schutz nach der Rückkehr getroffen wurden (Brüssel II a-VO 11 IV, vgl. Rn 38, sowie Hbg IPRspr 08 Nr 81, Naumbg FamRZ 07, 1586 u. Schulz FamRZ 03, 1352); danach kann die Rückgabeanordnung auch an entsprechende Bedingungen geknüpft werden (Gruber IPRax 05, 300). Im Sonderfall gegenläufiger Rückführungsanträge ist eine nähere materielle Prüfung des Kindeswohls verfassungsrechtlich geboten (BVerfG NJW 99, 631: Pflegerbestellung erfüllt, NJW 99, 2175, 3621, vgl. dazu Coester-Waltjen JZ 99, 463, Hohloch Dt u. Europ FamR 99, 73).

c) Die Rückgabe kann ferner abgelehnt werden, wenn ein urteilsfähiges Kind sich der Rückführung in den Herkunftsstaat (die nicht mit der Herausgabe an den Antragsteller zufallen muss, AnwK/Benicke Rn 24) aus freien Stücken widersetzt, Abs 2, d.h. ernsthaft u. unbeeinflusst durch den entführenden Elternteil (Brdrg NJW-RR 97, 902); eine starre Altersgrenze besteht nicht, entscheidend ist die Reife des Kindes zur selbständigen Beurteilung der

Rückführ (vgl BVerfG NJW 99, 3622, Mü DAVorm 00, 1157, Hamm FamRZ 02, 44, Celle FamRZ 02, 569 [GrundR der Kinder zu beachten], vgl dazu Art 20, Schweppe FPR 01, 203, Winkler v Mohrenfels FS Geimer S 1527; zu restriktiv Dresd FamRZ 02, 1136 u Karlsru FamRZ 02, 1141); das Mindestalter wird im allg bei etwa 8 Jahren liegen (vgl Hamm FamRZ 99, 948, Düss FamRZ 99, 949, Karlsru FamRZ 02, 1141, Schlesw FamRZ 05, 1703; enger AG Saarbr FamRZ 03, 398/401: 10 Jahre, so jetzt auch Karlsru IPRspr 06 Nr 82, ähnl Nürnberg FamRZ 04, 726; BVerfG FamRZ 06, 1261 hat Zweifel bei 12 Jahren; vgl ferner Bach FamRZ 97, 1057, Weitzel DAVorm 00, 1064).

14 Haben die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates festzustellen, ob ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten im Sinn des Artikels 3 vorliegt, so können sie das im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes geltende Recht und die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, gleichviel ob sie dort förmlich anerkannt sind oder nicht, unmittelbar berücksichtigen; dabei brauchen sie die besonderen Verfahren zum Nachweis dieses Rechts oder zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die sonst einzuhalten wären, nicht zu beachten.

Die Vorschr erleichtert den Nachw fremden Rechts; sie ist insow in Deutschland ohne Bedeutg. Eine weitere Erleichterung bringt Art 15. Auch bei der Berücksichtig ausländ Entsch, vgl dazu Rn 25, ist kein förmli Verf einzuhalten; dies gilt insbes für die Anerkennung einer ausländ SorgeREntsch im Zushang mit einem ScheidgsUrt; FamFG 107 gilt hier nicht, vgl dazu EG 21 Rn 8.

40

15 Bevor die Gerichte oder Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats die Rückgabe des Kindes anordnen, können sie vom Antragsteller die Vorlage einer Entscheidung oder sonstigen Bescheinigung der Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes verlangen, aus der hervorgeht, dass das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich im Sinn des Artikels 3 war, sofern in dem betreffenden Staat eine derartige Entscheidung oder Bescheinigung erwirkt werden kann. Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten haben den Antragsteller beim Erwirken einer derartigen Entscheidung oder Bescheinigung soweit wie möglich zu unterstützen.

Die Vorschr erleichtert dem Gericht (bzw Behörde) des ersuchten Staates die Feststellg, ob eine Verletzg eines nach dem Recht des Herkunftsstaats bestehenden SorgeR vorliegt, Art 3 I lit a, vgl Rn 25 (zum fakultativen Charakter Karlsru IPRspr 06 Nr 82); eine Bindg an die vorgelegte WiderrechtlichkBescheinigg besteht nicht (Celle FamRZ 07, 1587, AG Saarbr FamRZ 03, 398, Staud/Pirrung Rn 691, aM KG FamRZ 97, 1098, dahingestellt von Hamm FamRZ 00, 370, Karlsru FamRZ 06, 1699). Zur Zuständigk dtscher Gerichte zur Ausstellg einer solchen Bescheinigg vgl § 41 IntFamRVG (vgl Rn 25); zum RSchutzBedürfn Zweibr FamRZ 99, 950, Nürnberg FamRZ 09, 240; zu RMitteln BGH FamRZ 01, 1706, Karlsru FamRZ 05, 1024.

41

16 Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in den das Kind verbracht oder in dem es zurückgehalten wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes im Sinn des Artikels 3 mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, dass das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag nach dem Übereinkommen gestellt wird.

Die Vorschrift bewirkt die Unzulässigk eines neuen bzw die Unterbrechng eines bereits anhäng SorgeRVerf im Zufluchtstaat bis zur rkräft negativen Entsch über den RückgabeAntr gem Art 8 bzw bis zum Ablauf einer angem Frist zur Stellg eines solchen Antr (vgl BGH FamRZ 05, 1540/1544). Nicht ausdrückl geregelt ist der Fall einer bereits ergangenen positiven Entsch über den Antr; hier gilt die Sperrwirkg des Art 16 erst recht (BGH 145, 97 [jedenfalls solange der AntrSteller den Vollzug der Rückgabeanordng nachdrückl betreibt u diese dch die Arbeitsweise der VollstrgsOrgane od Interventionen des and Elternteils verzögert wird], KG FamRZ 00, 373, Stgt FamRZ 00, 374, Pirrung IPRax 02, 198; Sperrwirkg entfällt mit Vollzieh der Rückgabeanordng). Voraussetzung dafür ist eine formlose Mitteilg vom widerrechtl Verbringen od Zurückhalten an das mit dem SorgeRVerf befasste Gericht (bzw Behörde); Antr an zentrale Behörde gem Art 8 ist nicht erfdl (aM AG Würzburg FamRZ 98, 1320, AnwK/Benicke Rn 2). Vorläuf AO werden dch Art 16 nicht ausgeschl (offen gelassen von Nürnberg FamRZ 00, 369). Zum Verh zur früheren EG-VO Nr 1347/2000 v 29. 5. 00 vgl BGH FamRZ 05, 1540 u zur Brüssel II a-VO vgl deren Art 11 sowie Rn 19 u Rn 38.

42

17 Der Umstand, dass eine Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat ergangen oder dort anerkennbar ist, stellt für sich genommen keinen Grund dar, die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe dieses Übereinkommens abzulehnen; die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können jedoch bei der Anwendung des Übereinkommens die Entscheidungsgründe berücksichtigen.

Allein eine bereits vorliegende SorgeREntsch des ersuchten Staates berechtigt nicht dazu, die beantragte Rückgabe des Kindes abzulehnen; dies gilt auch dann, wenn die SorgeREntsch des Herkunftsstaats, welche die Widerrechtlichk iSv Art 3 I lit a begründet, zeitl nach der Entsch des Zufluchtstaats erlassen wird (Celle IPRspr 99 Nr 82b, Staud/Pirrung Rn 695). Ist dch eine SorgeREntsch des Herkunftsstaats der gewöhnl Aufenth des Kindes im Zufluchtstaat bereits gebilligt worden, steht dies einer beantragten Rückführ grdsätzl entgg (vgl Stgt FamRZ 03, 959, ferner Zweibr FamRZ 03, 961). Art 34 S 2 bleibt unberührt.

43

18 Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels nicht daran gehindert, jederzeit die Rückgabe des Kindes anzuordnen.

Das Übk begründet bei Vorliegen bestimmter Voraussetzgen die Pfl eines VertrStaates zur Rückgabe eines entführten Kindes; sein Recht, die Rückgabe auch dann anzuordnen, wenn diese Voraussetzgen nicht erfüllt sind, bleibt unberührt. Die Vorschr ist in Deutschland ohne Bedeutg (MüKo/Siehr Rn 105).

44

19 Eine aufgrund dieses Übereinkommens getroffene Entscheidung über die Rückgabe des Kindes ist nicht als Entscheidung über das Sorgerecht anzusehen.

45 Eine nach dem Übk erlassene Rückgabeanordng soll ledigl den Zustand vor der Entführg wiederherstellen (Parallele zum Besitzschutz). Sie präjudiziert od ersetzt nicht die SorgeREntsch, die nach Rückführg im Herkunftsstaat zu treffen ist.

20 Die Rückgabe des Kindes nach Artikel 12 kann abgelehnt werden, wenn sie nach den im ersuchten Staat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist.

46 Die Vorschr enthält einen **ordre public**-Vorbeh zG der Grdwerte über den Schutz der **Menschenrechte** u **Grundfreiheiten** im ersuchten Staat; der Rückgriff auf die allg Vorbeh-Klauseln in EG 6, vgl dort Rn 11, od FamFG 109 ist ausgeschl (Staud/Pirrung Rn 698). Die Bestimmg ist eng auszulegen (Kblz FamRZ 93, 97); sie erfasst nur flagrante Verletzgen der EMRK od der dtchen Grundrechte, zB bei rechtsstaatswidr Verhältn im Herkunftsstaat (Ffm FamRZ 94, 1339; von vornherein ausgeschl bei beantragter Rückführg in die USA, vgl aber Ffm FamRZ 96, 689/691). Das BVerfG hat die Rückführg eines Kleinkindes zu seinem Vater in den USA dch einstw AO wg mögl Gefährdng des Kindeswohls u damit der GrdR aus GG 1 u 2 zunächst untersagt (BVerfG FamRZ 95, 663), die VerfBeschw selbst aber nicht zur Entsch angenommen (BVerfG FamRZ 96, 277 = RabelsZ 96, 483; vgl ferner BVerfG IPRax 95, 118, FamRZ 96, 405 u 479, NJW 96, 3145, FamRZ 97, 1269, NJW 99, 2173, 3621, 3622). GG 16 II steht einer Rückführg nicht entgg (BVerfG RabelsZ 96, 483, NJW 96, 3145, Klein IPRax 97, 109). Der EGMR hat Beschw wg Entsch dtischer bzw französ Gerichte zurückgewiesen (NJWE-FER 01, 202); zum Einfluss der Rspr des EGMR auf die Anwendg des Übk Schulz FamRZ 01, 1420.

Kapitel IV. Recht zum persönlichen Umgang

21 Der Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang kann in derselben Weise an die zentrale Behörde eines Vertragsstaats gerichtet werden wie ein Antrag auf Rückgabe des Kindes.

Die zentralen Behörden haben aufgrund der in Artikel 7 genannten Verpflichtung zur Zusammenarbeit die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang sowie die Erfüllung aller Bedingungen zu fördern, denen die Ausübung dieses Rechts unterliegt. Die zentralen Behörden unternehmen Schritte, um soweit wie möglich alle Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung dieses Rechts entgegenstehen.

Die zentralen Behörden können unmittelbar oder mit Hilfe anderer die Einleitung eines Verfahrens vorbereiten oder unterstützen mit dem Ziel, das Recht zum persönlichen Umgang durchzuführen oder zu schützen und zu gewährleisten, dass die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.

47 Die Vorschr dient der Verwirklichg des zweiten Hauptziels des Übk, der Sicherstellg der tatsächl Beachtg eines UmgangsR, vgl Rn 23. Für das Verf gelten Art 8 f entspr, Abs 1; auch der erstmalige Erlass einer Umgangsregelg gehört hierher (Staud/Pirrung Rn 699). Ob ein UmgangsR besteht, ist nach dem Recht des Herkunftsstaates zu beurteilen (kollrechtl Gesamtverweisg); Art 3 I lit a gilt entspr (Staud/Pirrung Rn 700). Die internat Zuständigk dtcher Gerichte zur Neuregelg des Umgangs ergab sich bish aus MSA 1 (aM Bambg FamRZ 99, 935; analoge Anwendg von Art 21); sie ergibt sich seit 1. 3. 05 im Verh der MitglStaaten der EU (außer Dänemark) aus Brüssel II a-VO 8 ff, welche das MSA wie künft auch das KSÜ weitgehend verdrängt (vgl Rn 14).

Kapitel V. Allgemeine Bestimmungen

31 Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

- a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;
- b) eine Verweisung auf das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts als Verweisung auf das Recht der Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

48 Die Vorschr regelt die Unteranknüpfg, wenn im Herkunftsstaat, vgl Art 3 I lit a, 4, 13 III, 14, 15, keine REinheit besteht (zB USA, Australien, Kanada). Maßg ist jew diejen TeilROrdng, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnl Aufenth hat.

32 Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personenkreise gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus der Rechtsordnung dieses Staates ergibt.

49 Bei personaler RSpaltg (vgl dazu Einl 4 v EG 3) bestimmt das interpersonale Recht des betr Herkunftsstaates die maßg TeilROrdng.

33 Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

50 Das Übk ist innerh eines MehrRStaates, dh im Verh seiner TeilROrdngen untereinander, unanwendb.

34 Dieses Übereinkommen geht im Rahmen seines sachlichen Anwendungsbereichs dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende

Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vor, soweit die Staaten Vertragsparteien beider Übereinkommen sind. Im übrigen beschränkt dieses Übereinkommen weder die Anwendung anderer internationaler Übereinkünfte, die zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft sind, noch die Anwendung des nichtvertraglichen Rechts des ersuchten Staates, wenn dadurch die Rückgabe eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes erwirkt oder die Durchführung des Rechts zum persönlichen Umgang bezweckt werden soll.

Die Vorschr regelt die Kollision mit and StaatsVertr. Ggü dem MSA ist das Übk in seinem sachl Anwendungsbereich vorrangig, S 1; dies gilt insbes für Rückgabeanordng gem Art 12 u UmgangsRegelg gem Art 21, die zugl SchutzMaßn iS des MSA sind; für die Frage des Bestehens eines gesetzl SorgeR bzw UmgangsR ist insow nur auf Art 3 I lit a abzustellen, vgl dazu Rn 25 u 47. Eine im Herkunftsstaat erlassene SorgeRRegelg, welche die Widerrechtlichk eines Verbringens oder Zurückhaltens begründet, kann aber selbstverständl auf dem MSA beruhen. Der Vorrang des Haager KindesentführgsÜbk bleibt auch ggü dem KSÜ erhalten (KSÜ 50). IU hat ein AntrSteller die Wahl, sich an Stelle des Übk auf and StaatsVertr, zB das Europ SorgeÜbk v 20. 5. 80 (vgl Rn 53) od auf das autonome Recht des ersuchten Staates zu berufen, vgl dazu Art 18. – Die **Brüssel II a-VO** erfasst mit **Vorrang** ggü dem Übk (Art 60 lit e) auch Verf anlässlich einer Kindesentführg von einem EU-MitglStaat in einen and (vgl Rn 19); die VO enthält zwar keine eigenständ RGrdlage für die Rückgabe entführter Kinder, erhöht aber mit ergänzten Vorschr die Effektivität des Übk bei seiner Anwendg im Verh der EU-MitglStaaten.

51

35 Dieses Übereinkommen findet zwischen den Vertragsstaaten nur auf ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten Anwendung, das sich nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten ereignet hat.

Ist eine Erklärung nach Artikel 39 oder 40 abgegeben worden, so ist die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthaltene Verweisung auf einen Vertragsstaat als Verweisung auf die Gebietseinheit oder die Gebietseinheiten zu verstehen, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

Die Anwendbar des Übk setzt in zeitl Hinsicht voraus, dass das widerrechtl Verbringen od Zurückhalten, das jew als einmaliger Eingriff zu verstehen ist (Karlsru FamRZ 92, 847, vgl Rn 36), nach Inkrafttr in beiden beteiligten Staaten stattgefunden hat, Abs 1. Abs 2 betrifft den zeitl Anwendungsbereich des Übk bei Staatenverbindgen u MehrRStaaten.

52

(Art. 36–45 nicht abgedruckt)